

**Gesetzentwurf**

Hannover, den 05.09.2023

Fraktion der SPD  
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Haushaltsbegleitgesetz 2024**

## Artikel 1

## Änderung des Niedersächsischen Mediengesetzes

§ 46 des Niedersächsischen Mediengesetzes vom 23. Februar 2022 (Nds. GVBl. S. 136) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „65“ durch die Zahl „73“ ersetzt.
2. In Absatz 3 Satz 1 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „22“ ersetzt.

## Artikel 2

## Änderung des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes

§ 2 des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes in der Fassung vom 13. September 2007 (Nds. GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 883), wird wie folgt geändert:

1. Am Ende der Nummer 9 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
2. Der Nummer 10 wird das Wort „und“ angefügt.
3. Es wird die folgende Nummer 11 eingefügt:  
„11. ab dem Haushaltsjahr 2024 für kreisfreie Städte 57,24 Euro und für Landkreise 64,53 Euro“.

## Artikel 3

## Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Das Niedersächsische Besoldungsgesetz vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308, 2017 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 110), wird wie folgt geändert:

1. § 35 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
    - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:  
„<sup>2</sup>Absatz 5 gilt entsprechend.“
  - b) Absatz 5 Satz 4 erhält folgende Fassung:  
„<sup>4</sup>Erreichen mehrere teilzeitbeschäftigte Anspruchsberechtigte zusammen nicht die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung, so wird der Betrag anteilig gewährt und zwar gekürzt im gleichen Verhältnis wie die Summe der individuell vereinbarten Arbeitszeiten beider Anspruchsberechtigter.“

2. § 36 a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „Besteht ein Anspruch auf Gewährung eines Familienzuschlags für zwei oder mehr Kinder, so ist darüber hinaus“ durch die Worte „Hat eine Beamtin, ein Beamter, eine Richterin oder ein Richter Anspruch auf Gewährung eines Familienzuschlags nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und auf Gewährung eines Familienzuschlags für zwei oder mehr Kinder, so ist ihr oder ihm nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6“ ersetzt.
  - b) In Absatz 4 Satz 1 werden jeweils die Worte „mit unterhaltspflichtige“ gestrichen.
3. Dem § 70 wird der folgende Absatz 4 angefügt:
- „(4) Beamtinnen und Beamte, die am 31. Juli 2024 ein Amt der Niedersächsischen Besoldungsordnung A des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308, 2017 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 110), innehatten, welches in der Besoldungsordnung A nicht mehr aufgeführt ist, werden nach Maßgabe der **Anlage 19** in das entsprechende neue Amt übergeleitet.“
4. Die Anlage 1 (zu § 5 Abs. 3, §§ 22, 23 Abs. 3 sowie den §§ 37 und 39) wird wie folgt geändert:
- a) In der Besoldungsgruppe A 9 werden das Amt „Lehrerin für Fachpraxis, Lehrer für Fachpraxis<sup>4)5)</sup>“ und die Fußnote 5 gestrichen.
  - b) Die Besoldungsgruppe A 10 wird wie folgt geändert:
    - aa) Das Amt „Fachlehrerin, Fachlehrer  
– an einer Grund-, Haupt-, Real- oder Förderschule mit Lehrbefähigung für mindestens zwei musisch-technische Fächer -<sup>3)</sup>“  
wird gestrichen.
    - bb) Bei dem Amt „Lehrerin für Fachpraxis, Lehrer für Fachpraxis“ wird das Fußnotenzeichen „3)“ eingefügt.
    - cc) In der Fußnote 4 wird die Angabe „A 9 oder“ gestrichen.
  - c) In der Besoldungsgruppe A 11 wird in der Fußnote 4 die Angabe „A 9 oder“ gestrichen.
  - d) Die Besoldungsgruppe A 12 wird wie folgt geändert:
    - aa) Das Amt „Konrektorin, Konrektor“ wird mit allen Angaben gestrichen.
    - bb) Bei dem Amt „Lehrerin, Lehrer“ wird der Funktionszusatz  
„– an einer allgemeinbildenden Schule -<sup>1)</sup>“  
gestrichen.
    - cc) Das Amt „Realschullehrerin, Realschullehrer“ wird mit allen Angaben gestrichen.
    - dd) Das Amt „Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor“ wird mit allen Angaben gestrichen.
    - ee) Die Fußnote 5 wird gestrichen.
  - e) Die Besoldungsgruppe A 13 wird wie folgt geändert:
    - aa) Es wird das folgende Amt eingefügt:  
„Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor  
– als Fachbereichsleiterin oder Fachbereichsleiter an einer Oberschule mit einer Schülerzahl von mehr als 287 -<sup>6)</sup>“.

- bb) Das Amt „Förderschullehrerin, Förderschullehrer<sup>4)</sup>“ erhält folgende Fassung:  
„Förderschullehrerin, Förderschullehrer<sup>4)</sup>  
– mit der Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung –  
– bei einer Schulbehörde oder dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung –“.
- cc) Das Amt „Förderschulrektorin, Förderschulrektor“ erhält folgende Fassung:  
„Förderschulrektorin, Förderschulrektor  
– als Leiterin oder Leiter  
– des Hauptschulzweigs mit einer Schülerzahl von 131 bis 180 an einer Kooperativen Gesamtschule<sup>6)</sup>,  
– des Realschulzweigs mit einer Schülerzahl von 131 bis 180 an einer Kooperativen Gesamtschule<sup>6)</sup>,  
– einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl bis 80 –<sup>6)</sup>  
– einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl bis 40 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl bis 30 –<sup>7)</sup>“.
- dd) Das Amt „Konrektorin, Konrektor“ erhält folgende Fassung:  
„Konrektorin, Konrektor  
– bei einer Schulbehörde oder dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung –  
– als Fachberaterin oder Fachberater in der Schulaufsicht –  
– als Fachbereichsleiterin oder Fachbereichsleiter an einer Oberschule mit einer Schülerzahl von mehr als 287 –<sup>6)</sup>“.
- ee) Das Amt „Lehrerin, Lehrer“ erhält folgende Fassung:  
„Lehrerin, Lehrer  
– an einer allgemeinbildenden Schule –<sup>4)</sup>  
– im Sekundarbereich I bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten –<sup>10)14)</sup>“.
- ff) Das Amt „Realschulkonrektorin, Realschulkonrektor“ wird mit allen Angaben gestrichen.
- gg) Das Amt „Realschullehrerin, Realschullehrer“ erhält folgende Fassung:  
„Realschullehrerin, Realschullehrer  
– bei einer Schulbehörde oder dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung –  
– mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung –<sup>4)</sup>“.
- hh) Das Amt „Realschulrektorin, Realschulrektor“ wird mit allen Angaben gestrichen.
- ii) Das Amt „Rektorin, Rektor“ erhält folgende Fassung:  
„Rektorin, Rektor  
– als Leiterin oder Leiter

- des Hauptschulzweigs mit einer Schülerzahl von 131 bis 180 an einer Kooperativen Gesamtschule<sup>6)</sup>,
  - des Realschulzweigs mit einer Schülerzahl von 131 bis 180 an einer Kooperativen Gesamtschule<sup>6)</sup>,
  - einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl bis 80 –<sup>6)</sup>“.
- jj) Das Amt „Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor“ wird mit allen Angaben gestrichen.
- kk) Die Fußnote 10 erhält folgende Fassung:
- „<sup>10)</sup> Mit Ausnahme des Sekundarbereichs I am Gymnasium sowie dem gymnasialen Zweig einer Kooperativen Gesamtschule und an der Integrierten Gesamtschule.“
- ll) Es wird die folgende Fußnote 14 angefügt:
- „<sup>14)</sup> Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.“
- f) Die Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Amt „Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor“ erhält folgende Fassung:
- „Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor
- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters
  - einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von 91 bis 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 61 bis 120,
  - einer Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 120 mit Ausnahme einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen<sup>2)</sup>,
  - einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 540,
  - einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360,
  - einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360<sup>2)</sup>,
  - eines an einer Gesamtschule geführten Primarbereichs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 –
  - bei einer Schulbehörde oder dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung –
  - als Fachbereichsleiterin oder Fachbereichsleiter an einer Gesamtschule –
  - als Jahrgangsheiterin oder Jahrgangsheiter im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule –“.
- bb) Das Amt „Förderschulrektorin, Förderschulrektor“ erhält folgende Fassung:
- „Förderschulrektorin, Förderschulrektor
- einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von 41 bis 90 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 31 bis 60 –
  - einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von 91 bis 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 61 bis 120 –<sup>2)</sup>

- als die Didaktische Leiterin oder der Didaktische Leiter einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I bis 540 –
  - als Leiterin oder Leiter
    - einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 81 bis 180,
    - einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360<sup>2)</sup>,
    - eines an einer Gesamtschule geführten Primarbereichs mit einer Schülerzahl von 181 bis 360,
    - eines an einer Gesamtschule geführten Primarbereichs mit einer Schülerzahl von mehr als 360<sup>2)</sup>,
    - des Hauptschulzweigs mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule,
    - des Hauptschulzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 an einer Kooperativen Gesamtschule<sup>2)</sup>,
    - des Realschulzweigs mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule,
    - des Realschulzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 an einer Kooperativen Gesamtschule –<sup>2)</sup>
  - mit der Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik bei einer der Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung an einem Gymnasium oder einer berufsbildenden Schule zur Wahrnehmung schulfachlicher Aufgaben –“.
- cc) Es wird das folgende Amt eingefügt:
- „Konrektorin, Konrektor
- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters
    - einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360,
    - einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360<sup>2)</sup>,
    - eines an einer Gesamtschule geführten Primarbereichs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 –
  - als Fachbereichsleiterin oder Fachbereichsleiter an einer Gesamtschule –
  - als Jahrgangsheiterin oder Jahrgangsheiter im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule –
  - bei einer Schulbehörde oder dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung –
  - als Fachberaterin oder Fachberater in der Schulaufsicht –“.
- dd) Die Ämter „Realschulkonrektorin, Realschulkonrektor“ und „Realschulrektorin, Realschulrektor“ werden mit allen Angaben gestrichen.
- ee) Das Amt „Rektorin, Rektor“ erhält folgende Fassung:
- „Rektorin, Rektor
- als Leiterin oder Leiter

- einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 81 bis 180,
  - einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360<sup>2</sup>),
  - eines an einer Gesamtschule geführten Primarbereichs mit einer Schülerzahl von 181 bis 360,
  - eines an einer Gesamtschule geführten Primarbereichs mit einer Schülerzahl von mehr als 360<sup>2</sup>),
  - des Hauptschulzweigs mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule,
  - des Hauptschulzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 an einer Kooperativen Gesamtschule<sup>2</sup>),
  - des Realschulzweigs mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule,
  - des Realschulzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 an einer Kooperativen Gesamtschule –<sup>2</sup>),
  - bei einer Schulbehörde oder dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung –“.
- ff) Das Amt „Zweite Förderschulkonrektorin, Zweiter Förderschulkonrektor“ erhält folgende Fassung:
- „Zweite Förderschulkonrektorin, Zweiter Förderschulkonrektor
- an einer Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 180
  - an einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 540 –“.
- gg) Es wird das folgende Amt eingefügt:
- „Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor
- an einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 540 –“.
- hh) Das Amt „Zweite Realschulkonrektorin, Zweiter Realschulkonrektor“ wird mit allen Angaben gestrichen.
- g) Die Besoldungsgruppe A 15 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Amt „Förderschulrektorin, Förderschulrektor“ erhält folgende Fassung:
- „Förderschulrektorin, Förderschulrektor
- einer Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 120 mit Ausnahme einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen –
  - als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360 –
  - an einer berufsbildenden Schule oder an einem Gymnasium zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben –
  - bei einer Schulbehörde oder dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung –“
- bb) Es wird das folgende Amt eingefügt:
- „Direktorin, Direktor

- als Leiterin oder Leiter eines Landesbildungszentrums für Blinde oder Hörgeschädigte mit einer Schülerzahl bis 150 –<sup>1</sup>)<sup>4</sup>“.
- cc) Das Amt „Realschulrektorin, Realschulrektor“ wird mit allen Angaben gestrichen.
- dd) Es wird das folgende Amt eingefügt:
  - „Rektorin, Rektor
  - als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360 –
  - bei einer Schulbehörde oder dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung –“.
- ee) Das Amt „Studiendirektorin, Studiendirektor“ wird wie folgt geändert:
  - aaa) Bei dem Funktionszusatz „als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters“ werden die Angaben
    - „– eines Landesbildungszentrums für Blinde oder für Hörgeschädigte mit einer Schülerzahl bis 150<sup>4</sup>)“
    - eines Landesbildungszentrums für Blinde oder für Hörgeschädigte mit einer Schülerzahl von mehr als 150<sup>1</sup>)<sup>4</sup>“gestrichen.
  - bbb) Bei dem Funktionszusatz „als Leiterin oder Leiter“ wird die Angabe
    - „– eines Landesbildungszentrums für Blinde oder für Hörgeschädigte mit einer Schülerzahl bis 150<sup>1</sup>)<sup>4</sup>“gestrichen.
- h) Die Besoldungsgruppe A 16 wird wie folgt geändert:
  - aa) Es wird das folgende Amt eingefügt:
    - „Direktorin, Direktor
    - als Leiterin oder Leiter eines Landesbildungszentrums für Blinde oder für Hörgeschädigte mit einer Schülerzahl von mehr als 150<sup>2</sup>)“.
  - bb) Bei dem Amt „Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor“ und dem Funktionszusatz „als Leiterin oder Leiter“ wird die Angabe
    - „– eines Landesbildungszentrums für Blinde oder für Hörgeschädigte mit einer Schülerzahl von mehr als 150<sup>2</sup>)“gestrichen.
  - cc) Es wird das folgende Amt eingefügt:
    - „Pflegedirektorin, Pflegedirektor des Maßregelvollzugszentrums Niedersachsen“.
- i) Der Abschnitt „Künftig wegfallende Ämter“ wird wie folgt geändert:
  - aa) In der Besoldungsgruppe A 10 wird das folgende Amt eingefügt:
    - „Fachlehrerin, Fachlehrer
    - an einer Grund-, Haupt-, Real- oder Förderschule mit Lehrbefähigung für mindestens zwei musisch-technische Fächer –“.
  - bb) Die Besoldungsgruppe A 13 wird wie folgt geändert:
    - aaa) Es wird das folgende Amt eingefügt:
      - „Lehrerin, Lehrer

- mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern, wenn sich die Lehrbefähigung auf Gymnasien erstreckt, bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung –“.
- bbb) Dem Amt „Realschullehrerin, Realschullehrer“ wird der folgende Funktionszusatz angefügt:
- „– als Fachberaterin oder Fachberater in der Schulaufsicht –“.
- ccc) Es wird das folgende Amt angefügt:
- „Realschulrektorin, Realschulrektor
- als Leiterin oder Leiter des Realschulzweigs mit einer Schülerzahl von 131 bis 180 an einer Kooperativen Gesamtschule –<sup>6)</sup>“.
- ddd) Es wird die folgende Fußnote 6 angefügt:
- „<sup>6)</sup> Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.“
- cc) Die Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:
- aaa) Es werden die folgenden Ämter angefügt:
- „Realschulkonrektorin, Realschulkonrektor
- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters
    - einer Realschule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 –
    - einer Realschule mit einer Schülerzahl von mehr als 360 –<sup>1)</sup>,
    - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 –<sup>1)</sup>,
    - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 360 am Realschulzweig –<sup>1)</sup>
  - als Fachbereichsleiterin oder Fachbereichsleiter an einer Gesamtschule –
  - als Jahrgangsheiterin oder Jahrgangsheiter im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule –
  - bei einer Schulbehörde oder dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung –
  - als Fachberaterin oder Fachberater in der Schulaufsicht –
- Realschulrektorin, Realschulrektor
- als Leiterin oder Leiter
    - des Realschulzweigs mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule –
    - des Realschulzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 an einer Kooperativen Gesamtschule –<sup>1)</sup>
  - einer Realschule mit einer Schülerzahl bis 180 –
  - einer Realschule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 –<sup>1)</sup>
- Zweite Realschulkonrektorin, Zweiter Realschulkonrektor
- an einer zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 180 am Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 –
  - einer Realschule mit einer Schülerzahl von mehr als 540 –“.



- bbb) Es wird die folgende Fußnote 1 angefügt:
- „<sup>1)</sup> Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.“
- dd) Die Besoldungsgruppe A 15 wird wie folgt geändert:
- aaa) Es wird das folgende Amt eingefügt:
- „Realschulrektorin, Realschulrektor
- bei einer Schulbehörde oder dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung –
  - einer Realschule mit einer Schülerzahl von mehr als 360 –
  - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 –
  - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Schülerzahl von mehr als 360 am Realschulzweig –“.
- bbb) Es wird das folgende Amt eingefügt:
- „Studiendirektorin, Studiendirektor
- als Leiterin oder als Leiter eines Landesbildungszentrums für Blinde oder für Hörgeschädigte mit einer Schülerzahl bis 150 –<sup>2)</sup>3)“.
- ccc) Es werden die folgenden Fußnoten 2 und 3 angefügt:
- „<sup>2)</sup> Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.
- „<sup>3)</sup> Bei Bildungsgängen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Schülerinnen oder Schüler mit Teilzeitunterricht als eine Schülerin oder ein Schüler.“
- ee) Die Besoldungsgruppe A 16 wird wie folgt geändert:
- aaa) Es wird das folgende Amt eingefügt:
- „Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor
- als Leiterin oder Leiter eines Landesbildungszentrums für Blinde oder für Hörgeschädigte mit einer Schülerzahl von mehr als 150 –<sup>1)</sup>“
- bbb) Es wird die folgende Fußnote 1 angefügt:
- „<sup>1)</sup> Bei Bildungsgängen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Schülerinnen oder Schüler mit Teilzeitunterricht als eine Schülerin oder ein Schüler.“
5. In der Anlage 2 (zu § 5 Abs. 3, § 22 Abs. 1 und § 37) wird die Besoldungsgruppe B 2 wie folgt geändert:
- a) Bei dem Amt „Abteilungsdirektorin, Abteilungsdirektor“ wird der folgende Funktionszusatz eingefügt:
- „– als allgemeine Vertreterin oder allgemeiner Vertreter der Direktorin oder des Direktors der Polizeiakademie Niedersachsen –“.
- b) Es wird das folgende Amt eingefügt:
- „Vizepräsidentin, Vizepräsident der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen“.
6. In der Anlage 4 (zu § 5 Abs. 3 sowie den §§ 32 und 37) wird die Besoldungsgruppe R 3 wie folgt geändert:
- a) Bei dem Amt „Leitende Oberstaatsanwältin, Leitender Oberstaatsanwalt“ wird dem Funktionszusatz „– als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht“ das Fußnotenzeichen „<sup>3)</sup>“ angefügt.

- b) Es wird die folgende Fußnote 3 angefügt:
- „<sup>3)</sup> Erhält als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter einer Generalstaatsanwältin oder eines Generalstaatsanwalts der Besoldungsgruppe R 6 eine Amtszulage nach Anlage 8.“
7. Die Anlage 6 (zu § 22 Abs. 2 Satz 4) wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4 werden in der Spalte „Zusatz zu den Grundamtsbezeichnungen“ die folgenden Zeilen in alphabetischer Reihenfolge eingefügt:
- „Gesundheits...“  
 „Pflege...“ und  
 „Weinkontroll...“.
- b) In Nummer 6 werden in der Spalte „Zusatz zu den Grundamtsbezeichnungen“ die folgenden Zeilen in alphabetischer Reihenfolge eingefügt:
- „Gesundheits...“ und  
 „Pflege...“.
8. Die Anlage 8 (zu § 37) wird wie folgt geändert:
- a) Unter der Überschrift wird das Datum „1. Dezember 2022“ durch das Datum „1. August 2024“ ersetzt.
- b) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Zeile
- |       |   |  |         |
|-------|---|--|---------|
| „A 12 | 5 |  | 188,31“ |
|-------|---|--|---------|
- wird gestrichen.
- bb) Bei der Besoldungsgruppe A 13 wird unter der Angabe „Fußnote“ die Angabe „7“ durch die Angabe „7, 14“ ersetzt.
- cc) Der Abschnitt „Künftig wegfallende Ämter“ wird wie folgt geändert:
- aaa) Es wird die folgende Zeile angefügt:
- |       |   |  |          |
|-------|---|--|----------|
| „A 15 | 2 |  | 219,75“. |
|-------|---|--|----------|
- bbb) Es werden die folgenden Zeilen eingefügt:
- |       |   |  |          |
|-------|---|--|----------|
| „A 13 | 6 |  | 225,90   |
| A 14  | 1 |  | 225,90“. |
- c) In Nummer 3 wird bei der Besoldungsgruppe R 3 unter der Angabe „Fußnote“ die Angabe „1, 2“ durch die Angabe „1 bis 3“ ersetzt.
9. Die Anlage 9 (zu § 38) wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 4 wird gestrichen.
- b) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.
10. Die Anlage 10 (zu den §§ 38 und 44 Abs. 2) wird wie folgt geändert:
- a) Unter der Überschrift wird das Datum „1. Dezember 2022“ durch das Datum „1. August 2024“ ersetzt.
- b) In der Spalte „Dem Grunde nach geregelt in“ wird die Angabe „Nummern 2 bis 5“ durch die Angabe „Nummern 2 bis 4“ ersetzt.

11. Die Anlage 11 (zu § 39) wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 9 werden jeweils die Worte „obersten Behörden“ durch das Wort „Behörden“ ersetzt.
  - b) Nummer 10 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte erhalten während der Verwendung bei obersten Gerichtshöfen oder Behörden des Bundes die Stellenzulage in der nach dem Besoldungsrecht des Bundes bestimmten Höhe, wenn der Bund diese in voller Höhe erstattet.“
  - c) Nummer 12 wird wie folgt geändert:
    - aa) Absatz 1 wird gestrichen.
    - bb) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.
    - cc) Absatz 4 wird gestrichen.
    - dd) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 3 und 4.
    - ee) Im neuen Absatz 3 wird die Angabe „1 bis 4“ durch die Angabe „1 und 2“ ersetzt.
12. Die Anlage 12 (zu § 39) wird wie folgt geändert:
  - a) Unter der Überschrift wird das Datum „1. Juli 2023“ durch das Datum „1. August 2024“ ersetzt.
  - b) Bei der Angabe „Nummer 5 Abs. 3“ wird in der Spalte „Monatsbeträge in Euro“ die Zahl „110“ durch die Zahl „180“ ersetzt.
  - c) Die Angabe „Nummer 10 Abs. 1“ wird mit allen Angaben gestrichen.
  - d) Unter der Angabe „Nummer 12 Abs. 1“ wird in der Spalte „Monatsbeträge in Euro“ die Zahl „51,13“ durch die Zahl „76,69“ ersetzt.
  - e) Unter der Angabe „Nummer 12 Abs. 2“ wird in der Spalte „Monatsbeträge in Euro“ die Zahl „76,69“ durch die Zahl 150,00“ ersetzt.
  - f) Die Angabe „Nummer 12 Abs. 3 und 4“ wird mit allen Angaben gestrichen.
13. Die Anlage 13 (zu § 47 Abs. 6) wird wie folgt geändert:
  - a) Unter der Überschrift wird das Datum „1. Dezember 2022“ durch das Datum „1. August 2024“ ersetzt.
  - b) Unter der Angabe „Beamtinnen und Beamten im Schuldienst“ wird die Nummer 1 mit allen Angaben gestrichen.
  - c) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden Nummern 1 bis 3.
14. In Anlage 15 (zu § 58) wird die Tabelle wie folgt geändert:

In der Spalte Einstiegsamt wird die Angabe „Nummer 5“ durch die Angabe „Nummer 4“ ersetzt.
15. Es wird die folgende Anlage 19 (zu § 70 Abs. 4) angefügt:

**„Anlage 19**

(zu § 70 Abs. 4)

**Überleitungsübersicht**

<b>Bisheriges Amt</b>	<b>Neues Amt</b>
Besoldungsgruppe A 9 Lehrerin für Fachpraxis, Lehrer für Fachpraxis	Besoldungsgruppe A 10 Lehrerin für Fachpraxis, Lehrer für Fachpraxis
Besoldungsgruppe A 12 Lehrerin, Lehrer an einer allgemeinbildenden Schule	Besoldungsgruppe A 13 Lehrerin, Lehrer an einer allgemeinbildenden Schule
Besoldungsgruppe A 12 Realschullehrerin, Realschullehrer mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung	Besoldungsgruppe A 13 Realschullehrerin, Realschullehrer mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung
Besoldungsgruppe A 12 mit Amtszulage Konrektorin, Konrektor als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360	Besoldungsgruppe A 14 Konrektorin, Konrektor als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360
Besoldungsgruppe A 12 mit Amtszulage Konrektorin, Konrektor als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters eines an einer Gesamtschule geführten Primarbereichs mit einer Schülerzahl von mehr als 360	Besoldungsgruppe A 14 Konrektorin, Konrektor als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters eines an einer Gesamtschule geführten Primarbereichs mit einer Schülerzahl von mehr als 360
Besoldungsgruppe A 12 mit Amtszulage Konrektorin, Konrektor bei einer Schulbehörde oder dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung	Besoldungsgruppe A 13 Konrektorin, Konrektor bei einer Schulbehörde oder dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung
Besoldungsgruppe A 12 mit Amtszulage Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor an einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl bis 80 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540	Besoldungsgruppe A 14 Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor an einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 540
Besoldungsgruppe A 12 mit Amtszulage Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor an einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540	Besoldungsgruppe A 14 Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor an einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 540

<p>Besoldungsgruppe A 12 mit Amtszulage</p> <p>Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von mehr als 540</p>	<p>Besoldungsgruppe A 14</p> <p>Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor an einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 540</p>
<p>Besoldungsgruppe A 13</p> <p>Förderschullehrerin, Förderschullehrer als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von mehr als 360</p>	<p>Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage</p> <p>Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360</p>
<p>Besoldungsgruppe A 13</p> <p>Förderschullehrerin, Förderschullehrer als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360</p>	<p>Besoldungsgruppe A 14</p> <p>Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360</p>
<p>Besoldungsgruppe A 13</p> <p>Förderschullehrerin, Förderschullehrer als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360</p>	<p>Besoldungsgruppe A 14</p> <p>Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360</p>
<p>Besoldungsgruppe A 13</p> <p>Förderschullehrerin, Förderschullehrer als Fachbereichsleiterin oder Fachbereichsleiter an einer Gesamtschule</p>	<p>Besoldungsgruppe A 14</p> <p>Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor als Fachbereichsleiterin oder Fachbereichsleiter an einer Gesamtschule</p>
<p>Besoldungsgruppe A 13</p> <p>Förderschullehrerin, Förderschullehrer als Jahrgangsheiterin oder Jahrgangsheiter im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule</p>	<p>Besoldungsgruppe A 14</p> <p>Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor als Jahrgangsheiterin oder Jahrgangsheiter im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule</p>
<p>Besoldungsgruppe A 13</p> <p>Förderschullehrerin, Förderschullehrer als Leiterin oder Leiter des Hauptschulzweigs mit einer Schülerzahl von 131 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule</p>	<p>Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage</p> <p>Förderschulrektorin, Förderschulrektor als Leiterin oder Leiter des Hauptschulzweigs mit einer Schülerzahl von 131 bis 180 an einer Kooperativen Gesamtschule</p> <p>Besoldungsgruppe A 14</p> <p>Förderschulrektorin, Förderschulrektor als Leiterin oder Leiter des Hauptschulzweigs mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule</p>

<p>Besoldungsgruppe A 13</p> <p>Förderschullehrerin, Förderschullehrer als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl bis 180</p>	<p>Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage</p> <p>Förderschulrektorin, Förderschulrektor als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl bis 80</p> <p>Besoldungsgruppe A 14</p> <p>Förderschulrektorin, Förderschulrektor als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 81 bis 180</p>
<p>Besoldungsgruppe A 13</p> <p>Förderschullehrerin, Förderschullehrer als Leiterin oder Leiter eines bei einer Gesamtschule geführten Primarbereichs mit einer Schülerzahl von 181 bis 360</p>	<p>Besoldungsgruppe A 14</p> <p>Förderschulrektorin, Förderschulrektor als Leiterin oder Leiter eines an einer Gesamtschule geführten Primarbereichs mit einer Schülerzahl von 181 bis 360</p>
<p>Besoldungsgruppe A 13</p> <p>Förderschullehrerin, Förderschullehrer als Leiterin oder Leiter einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig und einer Gesamtschülerzahl bis 80</p>	<p>Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage</p> <p>Förderschulrektorin, Förderschulrektor als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl bis 80</p>
<p>Besoldungsgruppe A 13</p> <p>Förderschullehrerin, Förderschullehrer als Leiterin oder Leiter einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl bis 180</p>	<p>Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage</p> <p>Förderschulrektorin, Förderschulrektor als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl bis 80</p> <p>Besoldungsgruppe A 14</p> <p>Förderschulrektorin, Förderschulrektor als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 81 bis 180</p>
<p>Besoldungsgruppe A 13</p> <p>Förderschullehrerin, Förderschullehrer als zweite Konrektorin, zweiter Konrektor an einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 80 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540</p>	<p>Besoldungsgruppe A 14</p> <p>Zweite Förderschulkonrektorin, Zweiter Förderschulkonrektor an einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 540</p>
<p>Besoldungsgruppe A 13</p> <p>Förderschullehrerin, Förderschullehrer als zweite Konrektorin, zweiter Konrektor an einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540</p>	<p>Besoldungsgruppe A 14</p> <p>Zweite Förderschulkonrektorin, Zweiter Förderschulkonrektor an einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 540</p>

Besoldungsgruppe A 13  Konrektorin, Konrektor als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von mehr als 360	Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage  Konrektorin, Konrektor als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360
Besoldungsgruppe A 13  Konrektorin, Konrektor als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360	Besoldungsgruppe A 14  Konrektorin, Konrektor als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360
Besoldungsgruppe A 13  Konrektorin, Konrektor als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360	Besoldungsgruppe A 14  Konrektorin, Konrektor als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360
Besoldungsgruppe A 13  Konrektorin, Konrektor als Fachbereichsleiterin oder Fachbereichsleiter an einer Gesamtschule	Besoldungsgruppe A 14  Konrektorin, Konrektor als Fachbereichsleiterin oder Fachbereichsleiter an einer Gesamtschule
Besoldungsgruppe A 13  Konrektorin, Konrektor als Jahrgangsheiterin oder Jahrgangsheiter im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule	Besoldungsgruppe A 14  Konrektorin, Konrektor als Jahrgangsheiterin oder Jahrgangsheiter im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule
Besoldungsgruppe A 13  Realschullehrerin, Realschullehrer mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen und bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten	Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage  Lehrerin, Lehrer im Sekundarbereich I bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten
Besoldungsgruppe A 13  Rektorin, Rektor als Leiterin oder Leiter des Hauptschulzweigs mit einer Schülerzahl von 131 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule	Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage  Rektorin, Rektor als Leiterin oder Leiter des Hauptschulzweigs mit einer Schülerzahl von 131 bis 180 an einer Kooperativen Gesamtschule  Besoldungsgruppe A 14  Rektorin, Rektor als Leiterin oder Leiter des Hauptschulzweigs mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule
Besoldungsgruppe A 13  Rektorin, Rektor als Leiterin oder Leiter eines bei einer Gesamtschule geführten Primarbereichs	Besoldungsgruppe A 14  Rektorin, Rektor als Leiterin oder Leiter eines an einer Gesamtschule geführten Primarbereichs

reichs mit einer Schülerzahl von 181 bis 360	mit einer Schülerzahl von 181 bis 360
<p>Besoldungsgruppe A 13</p> <p>Rektorin, Rektor als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl bis 180</p>	<p>Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage</p> <p>Rektorin, Rektor als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl bis 80</p> <p>Besoldungsgruppe A 14</p> <p>Rektorin, Rektor als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 81 bis 180</p>
<p>Besoldungsgruppe A 13</p> <p>Rektorin, Rektor als Leiterin oder Leiter einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig und einer Gesamtschülerzahl bis 80</p>	<p>Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage</p> <p>Rektorin, Rektor als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl bis 80</p>
<p>Besoldungsgruppe A 13</p> <p>Rektorin, Rektor als Leiterin oder Leiter einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl bis 180</p>	<p>Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage</p> <p>Rektorin, Rektor als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl bis 80</p> <p>Besoldungsgruppe A 14</p> <p>Rektorin, Rektor als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 81 bis 180</p>
<p>Besoldungsgruppe A 13</p> <p>Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor an einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 80 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540</p>	<p>Besoldungsgruppe A 14</p> <p>Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor an einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 540</p>
<p>Besoldungsgruppe A 13</p> <p>Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor an einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540</p>	<p>Besoldungsgruppe A 14</p> <p>Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor an einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 540</p>
<p>Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage</p> <p>Förderschullehrerin, Förderschullehrer als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig und</p>	<p>Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage</p> <p>Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr</p>



einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360	als 360
Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage  Förderschullehrerin, Förderschullehrer als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 180	Besoldungsgruppe A 14  Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360
Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage  Förderschullehrerin, Förderschullehrer als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360	Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage  Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360
Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage  Förderschullehrerin, Förderschullehrer als Leiterin oder Leiter des Hauptschulzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 an einer Kooperativen Gesamtschule	Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage  Förderschulrektorin, Förderschulrektor als Leiterin oder Leiter des Hauptschulzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 an einer Kooperativen Gesamtschule
Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage  Förderschullehrerin, Förderschullehrer als Leiterin oder Leiter des Realschulzweigs mit einer Schülerzahl von 131 bis 180 an einer Kooperativen Gesamtschule	Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage  Förderschulrektorin, Förderschulrektor als Leiterin oder Leiter des Realschulzweigs mit einer Schülerzahl von 131 bis 180 an einer Kooperativen Gesamtschule
Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage  Förderschullehrerin, Förderschullehrer als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360	Besoldungsgruppe A 14  Förderschulrektorin, Förderschulrektor als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360
Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage  Förderschullehrerin, Förderschullehrer als Leiterin oder Leiter eines bei einer Gesamtschule geführten Primarbereichs mit einer Schülerzahl von mehr als 360	Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage  Förderschulrektorin, Förderschulrektor als Leiterin oder Leiter eines an einer Gesamtschule geführten Primarbereichs mit einer Schülerzahl von mehr als 360
Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage  Förderschullehrerin, Förderschullehrer als Leiterin oder Leiter einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 81 bis 360	Besoldungsgruppe A 14  Förderschulrektorin, Förderschulrektor als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 81 bis 180  Besoldungsgruppe A 14

	mit Amtszulage Förderschulrektorin, Förderschulrektor als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360
Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage Förderschullehrerin, Förderschullehrer als Leiterin oder Leiter einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360	Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage Förderschulrektorin, Förderschulrektor als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360
Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage Förderschulrektorin, Förderschulrektor einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl bis 40 und einer Gesamtschülerzahl bis 80	Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage Förderschulrektorin, Förderschulrektor als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl bis 80
Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage Konrektorin, Konrektor als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360	Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage Konrektorin, Konrektor als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360
Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage Konrektorin, Konrektor als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360	Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage Konrektorin, Konrektor als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360
Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage Konrektorin, Konrektor als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 180	Besoldungsgruppe A 14 Konrektorin, Konrektor als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360
Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage Realschulkonrektorin, Realschulkonrektor als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360	Besoldungsgruppe A 14 Konrektorin, Konrektor als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360
Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage Rektorin, Rektor als Leiterin oder Leiter des	Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage Rektorin, Rektor als Leiterin oder Leiter des

Hauptschulzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 an einer Kooperativen Gesamtschule	Hauptschulzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 an einer Kooperativen Gesamtschule
Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage Rektorin, Rektor als Leiterin oder Leiter eines bei einer Gesamtschule geführten Primarbereichs mit einer Schülerzahl von mehr als 360	Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage Rektorin, Rektor als Leiterin oder Leiter eines an einer Gesamtschule geführten Primarbereichs mit einer Schülerzahl von mehr als 360
Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage Rektorin, Rektor einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360	Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage Rektorin, Rektor als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360
Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage Rektorin, Rektor einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 81 bis 360	Besoldungsgruppe A 14 Rektorin, Rektor als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 81 bis 180  Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage Rektorin, Rektor als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360
Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage Rektorin, Rektor einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360	Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage Rektorin, Rektor als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360
Besoldungsgruppe A 14 Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer zusammengefassten mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360	Besoldungsgruppe A 14 Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360
Besoldungsgruppe A 14 Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Realschule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360	Besoldungsgruppe A 14 Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360
Besoldungsgruppe A 14	Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage

Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer zusammengefassten mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360	Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360
Besoldungsgruppe A 14 Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer zusammengefassten mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl bis 540	Besoldungsgruppe A 14 Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360  Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage  Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360
Besoldungsgruppe A 14 Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor als die Didaktische Leiterin oder der Didaktische Leiter einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I bis 540	Besoldungsgruppe A 14 Förderschulrektorin, Förderschulrektor als die Didaktische Leiterin oder der Didaktische Leiter einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I bis 540
Besoldungsgruppe A 14 Förderschulrektorin, Förderschulrektor einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl von 41 bis 90 und einer Gesamtschülerzahl von 81 bis 180	Besoldungsgruppe A 14 Förderschulrektorin, Förderschulrektor als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 81 bis 180
Besoldungsgruppe A 14 Förderschulrektorin, Förderschulrektor als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von mehr als 360	Besoldungsgruppe A 15 Förderschulrektorin, Förderschulrektor als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360
Besoldungsgruppe A 14 Förderschulrektorin, Förderschulrektor als Leiterin oder Leiter einer Realschule mit einer Schülerzahl bis 180	Besoldungsgruppe A 14 Förderschulrektorin, Förderschulrektor als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 81 bis 180
Besoldungsgruppe A 14 Förderschulrektorin, Förderschulrektor als Leiterin oder Leiter einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360	Besoldungsgruppe A 15 Förderschulrektorin, Förderschulrektor als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360

<p>Besoldungsgruppe A 14</p> <p>Förderschulrektorin, Förderschulrektor als Leiterin oder Leiter einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360</p>	<p>Besoldungsgruppe A 15</p> <p>Förderschulrektorin, Förderschulrektor als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360</p>
<p>Besoldungsgruppe A 14</p> <p>Förderschulrektorin, Förderschulrektor als Leiterin oder Leiter einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl bis 360</p>	<p>Besoldungsgruppe A 14</p> <p>Förderschulrektorin, Förderschulrektor als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 81 bis 180</p> <p>Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage</p> <p>Förderschulrektorin, Förderschulrektor als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360</p>
<p>Besoldungsgruppe A 14</p> <p>Realschulkonrektorin, Realschulkonrektor als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360</p>	<p>Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage</p> <p>Konrektorin, Konrektor als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360</p>
<p>Besoldungsgruppe A 14</p> <p>Realschulkonrektorin, Realschulkonrektor als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl bis 540</p>	<p>Besoldungsgruppe A 14</p> <p>Konrektorin, Konrektor als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360</p> <p>Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage</p> <p>Konrektorin, Konrektor als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360</p>
<p>Besoldungsgruppe A 14</p> <p>Realschulrektorin, Realschulrektor einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl bis 360</p>	<p>Besoldungsgruppe A 14</p> <p>Rektorin, Rektor als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360</p> <p>Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage</p> <p>Rektorin, Rektor als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl</p>

	von 181 bis 360
Besoldungsgruppe A 14 Rektorin, Rektor als Leiterin oder Leiter einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360	Besoldungsgruppe A 15 Rektorin, Rektor als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360
Besoldungsgruppe A 14 Rektorin, Rektor einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von mehr als 360	Besoldungsgruppe A 15 Rektorin, Rektor als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360
Besoldungsgruppe A 14 Rektorin, Rektor einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360	Besoldungsgruppe A 15 Rektorin, Rektor als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360
Besoldungsgruppe A 14 Zweite Förderschulkonrektorin, Zweiter Förderschulkonrektor an einer Förderschule mit Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von mehr als 270 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 180	Besoldungsgruppe A 14 Zweite Förderschulkonrektorin, Zweiter Förderschulkonrektor an einer Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 180
Besoldungsgruppe A 14 Zweite Förderschulkonrektorin, Zweiter Förderschulkonrektor an einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540	Besoldungsgruppe A 14 Zweite Förderschulkonrektorin, Zweiter Förderschulkonrektor an einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 540
Besoldungsgruppe A 14 Zweite Förderschulkonrektorin, Zweiter Förderschulkonrektor an einer zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 180 am Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540	Besoldungsgruppe A 14 Zweite Förderschulkonrektorin, Zweiter Förderschulkonrektor an einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 540
Besoldungsgruppe A 14 Zweite Förderschulkonrektorin, Zweiter Förderschulkonrektor einer Realschule mit einer Schülerzahl von mehr als 540	Besoldungsgruppe A 14 Zweite Förderschulkonrektorin, Zweiter Förderschulkonrektor an einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 540
Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von mehr als 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von	Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 120 mit Ausnahme einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen

mehr als 120	
Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage  Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360	Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage  Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360
Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage  Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Realschule mit einer Schülerzahl von mehr als 360	Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage  Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360
Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage  Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540	Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage  Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360
Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage  Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 360 am Realschulzweig	Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage  Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360
Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage  Förderschulrektorin, Förderschulrektor einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl von 91 bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360	Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage  Förderschulrektorin, Förderschulrektor als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360
Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage  Förderschulrektorin, Förderschulrektor als Leiterin oder Leiter einer Realschule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360	Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage  Förderschulrektorin, Förderschulrektor als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360
Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage  Förderschulrektorin, Förderschulrektor als Leiterin oder Leiter einer zusammengefassten	Besoldungsgruppe A 15  Förderschulrektorin, Förderschulrektor als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule,

Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360	Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360
Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage Förderschulrektorin, Förderschulrektor als Leiterin oder Leiter einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl bis 540	Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage Förderschulrektorin, Förderschulrektor als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360  Besoldungsgruppe A 15 Förderschulrektorin, Förderschulrektor als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360
Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage Realschulrektorin, Realschulrektor einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360	Besoldungsgruppe A 15 Rektorin, Rektor als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360
Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage Realschulrektorin, Realschulrektor einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl bis 540	Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage Rektorin, Rektor als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360  Besoldungsgruppe A 15 Rektorin, Rektor als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360
Besoldungsgruppe A 15 Förderschulrektorin, Förderschulrektor einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von mehr als 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 120	Besoldungsgruppe A 15 Förderschulrektorin, Förderschulrektor einer Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 120 mit Ausnahme einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen
Besoldungsgruppe A 15 Förderschulrektorin, Förderschulrektor einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360	Besoldungsgruppe A 15 Förderschulrektorin, Förderschulrektor als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360
Besoldungsgruppe A 15 Förderschulrektorin, Förderschulrektor als Leiterin oder Leiter einer Realschule mit einer	Besoldungsgruppe A 15 Förderschulrektorin, Förderschulrektor als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule



Schülerzahl von mehr als 360	mit einer Schülerzahl von mehr als 360
Besoldungsgruppe A 15 Förderschulrektorin, Förderschulrektor als Leiterin oder Leiter einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540	Besoldungsgruppe A 15 Förderschulrektorin, Förderschulrektor als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360
Besoldungsgruppe A 15 Förderschulrektorin, Förderschulrektor als Leiterin oder Leiter einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Schülerzahl von mehr als 360 am Realschulzweig	Besoldungsgruppe A 15 Förderschulrektorin, Förderschulrektor als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360

#### Artikel 4

Änderung des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen durch energetische Sanierung und Infrastruktursanierung von Landesvermögen sowie zur Unterbringung von Flüchtlingen in landeseigenen Gebäuden“

Dem § 3 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen durch energetische Sanierung und Infrastruktursanierung von Landesvermögen sowie zur Unterbringung von Flüchtlingen in landeseigenen Gebäuden“ vom 11. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 297), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. November 2022 (Nds. GVBl. S. 732), wird der folgende Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>In den Haushaltsjahren 2025 bis 2048 führt es dem Sondervermögen einen Betrag in Höhe von jährlich 21 000 000 Euro zu.“

#### Artikel 5

Änderung der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung

Die Niedersächsische Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 30. April 2001 (Nds. GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 883), wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird die folgende neue Nummer 2 eingefügt:
 

„2. eine Berechnung der Obergrenze der nach den §§ 18 a bis 18 d zulässigen Kreditaufnahme;“.
  - b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4.
2. § 18 a Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Beteiligungen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und am Ende werden die Worte „für die Darlehensvergabe und“ angefügt.
  - b) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und am Ende werden die Worte „und aus Darlehensrückflüssen“ angefügt.
3. In § 18 b Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Frühjahrsprojektion“ durch die Worte „aktuellen Projektion“ ersetzt.
4. In § 18 d Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „nach dem Tilgungsplan nach Artikel 71 Abs. 4 Satz 4 der Niedersächsischen Verfassung“ durch die Worte „dieser Kreditaufnahmen“ ersetzt.

## Artikel 6

## Änderung des Niedersächsischen Spielbankengesetzes

Das Niedersächsische Spielbankengesetz vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 605), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 304), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Abs. 11 wird der folgende Satz 4 angefügt:  
„<sup>4</sup>Klagen gegen die Erteilung einer Interimszulassung haben keine aufschiebende Wirkung.“
2. § 4 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„<sup>2</sup>Satz 1 gilt auch für Gewinnauszahlungen, auf die nach den Rechtsvorschriften kein Anspruch bestand, soweit sie den Bruttospielertrag gemindert haben.“
3. § 5 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„<sup>2</sup>Auf den Veräußerungsgewinn nach Satz 1 ist eine weitere Abgabe von 30 vom Hundert zu entrichten.“
4. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:  
Nach dem Wort „Abgabenordnung“ wird der Klammerzusatz „(AO)“ eingefügt.
  - b) Es werden die folgenden Sätze 2 bis 4 angefügt:  
„<sup>2</sup>Über § 30 Abs. 4 AO hinaus dürfen Amtsträgerinnen und Amtsträger der niedersächsischen Finanzbehörden geschützte Daten im Sinne des § 30 Abs. 2 AO der Zulassungsinhaberin oder des Zulassungsinhabers gegenüber der Spielbankaufsicht offenbaren, soweit dies der Erfüllung von Aufgaben nach § 10 Abs. 1 dient. <sup>3</sup>Die Spielbankaufsicht darf die Daten zu diesem Zweck verarbeiten. <sup>4</sup>Sie darf die Daten an die Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte übermitteln, soweit dies der Durchführung von Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren dient.“

## Artikel 7

## Änderung des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes

Das Niedersächsische Behindertengleichstellungsgesetz vom 25. November 2007 (Nds. GVBl. S. 661), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 921), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 10 wird der folgende Absatz 4 angefügt:  
„(4) <sup>1</sup>Die oder der Landesbeauftragte bestellt eine bei ihr oder ihm oder in der Geschäftsstelle nach § 9 d Abs. 1 Satz 2 beschäftigte Person als Stellvertreterin oder Stellvertreter; der amtierende Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen ist vor der Bestellung anzuhören. <sup>2</sup>Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter vertritt die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten bei längerer Verhinderung und übernimmt deren oder dessen Aufgaben bei einer Beendigung der Bestellung nach Absatz 3 bis zur Bestellung einer oder eines neuen Landesbeauftragten. <sup>3</sup>Die Bestellung der Stellvertreterin oder des Stellvertreters endet, außer aus beamten- oder arbeitsrechtlichen Gründen, durch Abberufung durch die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten. <sup>4</sup>Für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter gelten Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Halbsatz 1 entsprechend.“

2. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 4 wird gestrichen.
  - b) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden Sätze 4 und 5.
3. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Land richtet bei der oder dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen ein Landeskompetenzzentrum für Barrierefreiheit ein und stellt die für die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 2 notwendige Ausstattung zur Verfügung.“

#### Artikel 8

##### Änderung des Gesetzes über das Sondervermögen zur Förderung von Krankenhausinvestitionen

Das Gesetz über das „Sondervermögen zur Förderung von Krankenhausinvestitionen“ vom 19. Juni 2019 (Nds. GVBl. S. 110), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 192), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Krankenhausinvestitionen“ durch die Worte „Krankenhäusern und des Aufbaus von regionalen Gesundheitszentren“ ersetzt.
2. In § 1 Satz 1 wird das Wort „Krankenhausinvestitionen“ durch die Worte „Krankenhäusern und des Aufbaus von regionalen Gesundheitszentren“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 2 werden die Worte „die für die Sicherung der stationären medizinischen Versorgung der Bevölkerung von besonderer Bedeutung sind, und“ gestrichen.
  - b) Der Nummer 3 wird ein Komma angefügt.
  - c) Es werden die folgenden Nummern 4 und 5 eingefügt:
    - „4. Maßnahmen nach § 9 Abs. 2 Nrn. 5 und 6 KHG und
    5. Maßnahmen zum Aufbau regionaler Gesundheitszentren im Sinne des § 3 Nr. 12 des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes (NKHG)“.
4. § 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 4 wird die Verweisung „§ 2 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes (NKHG)“ durch die Verweisung „§ 8 Abs. 1 Satz 1 NKHG“ ersetzt.
  - b) Am Ende der Nummer 8 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
  - c) Es werden die folgenden neuen Nummern 9 bis 13 eingefügt:
    - „9. vom Land in den Haushaltsjahren 2025 bis 2048 jeweils eine Zuführung in Höhe von 45 000 000 Euro für Maßnahmen nach § 2 Nr. 2,
    10. von den Landkreisen und kreisfreien Städten die von ihnen in den Haushaltsjahren 2025 bis 2048 nach § 8 Abs. 1 Satz 1 NKHG für Maßnahmen nach § 2 Nr. 2 aufzubringenden Finanzierungsmittel,
    11. vom Land im Haushaltsjahr 2024 eine Zuführung in Höhe von 11 540 000 Euro für Maßnahmen nach § 2 Nr. 4,
    12. von den Landkreisen und kreisfreien Städten die von ihnen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 NKHG für Maßnahmen nach § 2 Nr. 4 aufzubringenden Finanzierungsmittel,
    13. vom Land im Haushaltsjahr 2024 eine Zuführung in Höhe von 10 000 000 Euro für Maßnahmen nach § 2 Nr. 5 sowie“.

- d) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 14 und wie folgt geändert:  
Das Wort „Krankenhausträgern“ wird durch das Wort „Fördermittelempfängern“ ersetzt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In den Sätzen 1 bis 4 wird jeweils die Angabe „Nr. 9“ durch die Angabe „Nr. 14“ ersetzt.
- b) Es werden die folgenden neuen Sätze 5 bis 7 eingefügt:  
„<sup>5</sup>Die Mittel nach § 3 Satz 1 Nrn. 9 und 10 sowie entsprechende Mittel nach § 3 Satz 1 Nr. 14 dürfen nur zur Finanzierung von Maßnahmen nach § 2 Nr. 2 verwendet werden.  
<sup>6</sup>Die Mittel nach § 3 Satz 1 Nrn. 11 und 12 sowie entsprechende Mittel nach § 3 Satz 1 Nr. 14 dürfen nur zur Finanzierung von Maßnahmen nach § 2 Nr. 4 verwendet werden.  
<sup>7</sup>Die Mittel nach § 3 Satz 1 Nr. 13 sowie entsprechende Mittel nach § 3 Satz 1 Nr. 14 dürfen nur zur Finanzierung von Maßnahmen nach § 2 Nr. 5 verwendet werden.“
- c) Der bisherige Satz 5 wird Satz 8.
6. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
- b) Satz 2 wird gestrichen.
7. § 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„<sup>2</sup>Dieses kann die Verwaltung ganz oder teilweise auf andere Landesbehörden oder die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) übertragen.“

#### Artikel 9

##### Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege

Das Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 470), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Mai 2023 (Nds. GVBl. S. 80), wird wie folgt geändert:

1. § 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Zahl „56“ durch die Zahl „59“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden das Wort „erhöht“ durch das Wort „verringert“ und das Wort „mehr“ durch das Wort „weniger“ ersetzt.
- c) In Satz 3 werden die Worte „Satz 2 findet“ durch die Worte „Die Sätze 1 und 2 finden“ ersetzt sowie am Ende ein Semikolon und die Worte „anderenfalls beträgt der Finanzhilfesatz nur 56 Prozent“ eingefügt.
2. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Zahl „56“ durch die Zahl „59“ ersetzt und am Ende werden ein Komma sowie die Worte „wenn der Gruppe mindestens so viele Kinder angehören, die am 1. März des jeweiligen Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben werden, wie Kinder, die vor dem 1. März des jeweiligen Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollenden werden; anderenfalls beträgt der Finanzhilfesatz 58 Prozent“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden das Wort „erhöht“ durch die Worte „von 59 Prozent verringert“ und das Wort „mehr“ durch das Wort „weniger“ ersetzt sowie am Ende ein Semikolon und die Worte „der Finanzhilfesatz von 58 Prozent nach Satz 1 Halbsatz 2 erhöht sich um 0,1 Prozentpunkte je Kind, das vor dem 1. März des jeweiligen Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben wird, jedoch auf nicht mehr als 59 Prozent“ eingefügt.

- cc) In Satz 4 wird die Zahl „2,8“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Zahl „2,8“ durch die Zahl „3“ und die Zahl „56“ durch die Zahl „59“ ersetzt.
  - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 wird die Zahl „2,8“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
    - bb) In Satz 4 wird die Zahl „58“ durch die Zahl „59“ ersetzt.
3. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

Besondere Finanzhilfe für Kräfte in Ausbildung

<sup>1</sup>Der überörtliche Träger gewährt einem Träger einer Kindertagesstätte je bei dem Träger regelmäßig tätiger Kraft, die

1. nicht über eine in § 9 Abs. 2 oder 3 genannte Qualifikation oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügt,
  2. sich in einer tätigkeitsbegleitenden Ausbildung in Teilzeit bei dem Träger oder in einem tätigkeitsbegleitenden Studium mit dem Ziel der Erlangung eines berufsqualifizierenden Abschlusses nach § 9 Abs. 2 Nrn. 1, 2, 6 oder 7 oder Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 befindet und
  3. im Rahmen ihrer tätigkeitsbegleitenden Ausbildung oder ihres tätigkeitsbegleitenden Studiums in einer Kindergartengruppe des Trägers oder in einer altersstufenübergreifenden Gruppe des Trägers, in der mindestens die Hälfte der Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung aufgenommen sind, während der Kernzeit zusätzlich zu den nach § 11 Abs. 1 erforderlichen Kräften im Kindergartenjahr durchschnittlich mindestens 15 Stunden wöchentlich tätig ist,
- ab dem 1. August 2023 auf Antrag eine besondere Finanzhilfe in Höhe von 20 000 Euro je Kindergartenjahr. <sup>2</sup>Die besondere Finanzhilfe ist anteilig um die Monate zu verringern, in denen die Voraussetzungen für die Gewährung der besonderen Finanzhilfe nicht für einen vollen Kalendermonat vorliegen.“
4. In § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden jeweils nach dem Wort „Kinder“ die Worte „bis zur Einschulung“ eingefügt und jeweils das Wort „Kindertagesstätten“ durch die Worte „Tageseinrichtungen für Kinder“ ersetzt.
  5. In § 35 Abs. 2 Satz 1 wird in der Formel die Zahl „0,41“ durch die Zahl „0,44“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 3. Mai 2023 (Nds. GVBl. S. 80), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 161 a wird der folgende neue Fünfte Abschnitt eingefügt:

„Fünfter Abschnitt

**Zusätzliche Finanzhilfe für die Schulen des Zweiten bis Vierten Abschnitts**

§ 161 b

Zuschuss für die Entwicklung des Schulwesens

<sup>1</sup>Das Land gewährt den finanzhilfeberechtigten Trägern der in § 149 genannten Ersatzschulen, der Ersatzschulen nach § 154 sowie der anerkannten Ergänzungsschulen nach § 161 als Finanzhilfe einen Zuschuss zu den laufenden Personal- und Sachkosten, die erfor-

derlich sind, damit die Schulen der Entwicklung des Schulwesens Rechnung tragen können, insbesondere in den Bereichen Informationstechnik und schulische Sozialarbeit. <sup>2</sup>Der Zuschuss wird als jährliche Pauschale gewährt. <sup>3</sup>Sie beträgt ab dem Haushaltsjahr 2025 5 084 000 Euro und im Haushaltsjahr 2024 fünf Zwölftel dieses Betrages. <sup>4</sup>Die Pauschale wird auf die Schulträger nach dem Verhältnis der Zahl der Schülerinnen und Schüler an der einzelnen Schule nach Satz 1 an der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler an allen Schulen nach Satz 1 aufgeteilt. <sup>5</sup>Maßgeblich für die Aufteilung sind die Schülerzahlen am Stichtag der Schulstatistik des Vorjahres. <sup>6</sup>Die Pauschale wird bis zum 20. Juni eines jeden Jahres gezahlt, im Jahr 2024 bis zum 15. November.

#### § 161 c

##### Zuschuss für den Ausbau von Ganztagschulen an allgemeinbildenden Schulen

<sup>1</sup>Das Land gewährt den in § 161 b Satz 1 genannten Trägern allgemeinbildender Schulen als Finanzhilfe einen Zuschuss zu den laufenden Personal- und Sachkosten für den Ausbau von Ganztagschulen. <sup>2</sup>Der Zuschuss wird als jährliche Pauschale gewährt. <sup>3</sup>Sie beträgt ab dem Haushaltsjahr 2025 7 500 000 Euro und im Haushaltsjahr 2024 fünf Zwölftel dieses Betrages. <sup>4</sup>§ 161 b Sätze 4 bis 6 gilt entsprechend.“

2. Der bisherige Fünfte Abschnitt wird Sechster Abschnitt und der bisherige Sechste Abschnitt wird Siebter Abschnitt.

#### Artikel 11

##### Änderung des Gesetzes über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen

Das Gesetz über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen in der Fassung vom 16. Oktober 1997 (Nds. GVBl. S. 431), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 595), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 9 wird das Wort „sonstige“ gestrichen und am Ende wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
  - b) Es wird die folgende Nummer 10 angefügt:
 

„10. Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Transformation zu einer klimaangepassten und standortgerechten Landwirtschaft.“
2. Dem § 4 Abs. 1 wird der folgende Satz 8 angefügt:
 

„<sup>8</sup>In den Haushaltsjahren 2025 bis 2048 wird dem Sondervermögen jeweils zusätzlich ein Betrag in Höhe von 44 000 000 Euro zugeführt; diese Beträge dürfen nur für Maßnahmen nach § 2 Nrn. 6 bis 10 verwendet werden.“

#### Artikel 12

##### Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten

1. Artikel 3 Nrn. 3 und 4 Buchst. a bis f und g Doppelbuchst. aa, cc und dd, Buchst. i Doppelbuchst. aa bis cc und dd Dreifachbuchst. aaa, Nr. 8 Buchst. a und b Doppelbuchst. aa, bb und cc Dreifachbuchst. bbb, Nrn. 9, 10 und 11 Buchst. c, Nr. 12 Buchst. a, d, e und f, Nrn. 13, 14 und 15 am 1. August 2024,
2. Artikel 9 Nrn. 1 und 2 mit Wirkung vom 1. August 2022,
3. Artikel 9 Nr. 3 mit Wirkung vom 1. August 2023 und

4. Artikel 9 Nrn. 4 und 5 sowie Artikel 10 am 1. August 2024  
in Kraft.

---

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Anlass und Ziel des Gesetzes

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der erforderlichen Anpassung einschlägiger Rechtsvorschriften zur Gewährleistung der Umsetzung der in dem Entwurf des Haushaltsplans 2024 und der Mittelfristigen Planung 2023 bis 2027 eingearbeiteten Beschlüsse der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2024. Daneben waren weitere sachlich gebotene Änderungen aufzunehmen.

#### II. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Mediengesetzes):

Durch die Änderung erfolgt eine Reduzierung des Vorwegabzuges an dem der Landesmedienanstalt zustehenden Anteil am Rundfunkbeitragsaufkommen nach § 10 Abs. 1 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag zugunsten der Landesmedienanstalt. Der Norddeutsche Rundfunk (im Weiteren: NDR) hat die Mittel, die ihm im Wege des Vorwegabzuges zustehen, im Benehmen mit dem Land für die Förderung der Entwicklung, Herstellung und Verbreitung von audiovisuellen Produktionen einschließlich kultureller und multimedialer Angebote, die Förderung von Filmfesten sowie die Förderung niedersächsischer Musikfeste, Orchester und Ensembles und die Förderung des musikalischen Nachwuchses in Niedersachsen, verwendet. Durch die Reduzierung des Vorwegabzuges um 8 Prozentpunkte stehen dem NDR zukünftig weniger Mittel für diese Aufgabe zur Verfügung. Die Musikförderung bleibt von der Reduzierung des Vorwegabzuges unberührt. Um eine Schwächung der Filmförderung durch die Änderung zu vermeiden, werden die Landesmittel für die Filmförderung in gleichem Umfang aufgestockt. Basierend auf den Rundfunkbeitragszahlen aus dem Jahr 2022 bedarf es zusätzlicher Mittel für die Filmförderung in Höhe von ca. 1 200 000 Euro.

Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes):

Die Gesetzesänderung führt zu keinen haushaltsmäßigen Auswirkungen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes):

Zu Nummer 1:

Aus der Erhöhung des zu gewährenden Familienzuschlags für Anspruchsberechtigte, die gemeinsam nicht die regelmäßige Arbeitszeit einer Vollzeitbeschäftigung erreichen, ergeben sich Mehrkosten in nicht bezifferbarer Höhe, da weder die Anzahl der Anwendungsfälle noch die Anzahl berücksichtigungsfähiger Kinder in den Anwendungsfällen bekannt ist. Es handelt sich jedoch um atypische Familienkonstellationen, die wegen der begrenzten Genehmigungsfähigkeit unterhältiger Teilzeitbeschäftigung nur in bestimmten Lebensphasen vereinzelt auftreten können.

Zu Nummer 2:

Die Änderung dient der Klarstellung des Willens des Gesetzgebers und hat keine haushaltsmäßigen Auswirkungen zur Folge.

Zu den Nummern 3 und 4:

Für die Hebung des Einstiegsamtes für Lehrkräfte für Fachpraxis von A 9 auf A 10 ist von einem jährlichen Mehrbedarf in Höhe von rund 2 430 000 Euro aufsteigend auszugehen.

Für die Hebung des Einstiegsamtes für Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen, das Lehramt an Realschulen und das Lehramt an Haupt- und Realschulen (im Weiteren:

GHR-Lehrkräfte) von A 12 auf A 13 ist von einem jährlichen Mehrbedarf in Höhe von rund 122 600 000 Euro aufsteigend auszugehen.

Die notwendigen Hebungen der Funktions- und Beförderungsämter als Folge der vorgenannten Hebung des Einstiegsamtes verursachen jährliche Mehrkosten in Höhe von rd. 27 800 000 Euro aufsteigend.

Zusammengefasst ergibt sich demnach für das künftige Ämtergefüge an den öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen ein finanzieller Mehraufwand in Höhe von rund 152 830 000 Euro jährlich.

Für die Hebung der Funktionsstellen von A 13 auf A 14 in der Schulverwaltung ist von einem jährlichen Mehrbedarf in Höhe von rund 400 000 Euro aufsteigend auszugehen.

Die Auswirkungen für noch ausstehende Stellenhebungen für das funktionslose Beförderungsamt für Lehrkräfte Sek I bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten im Umfang von rund 5 000 000 Euro sind hierbei noch nicht berücksichtigt. Diese Planstellen sind derzeit noch mit Realschullehrkräften (A 13 Bundesbesoldungsordnung) besetzt. Nach deren Ausscheiden ist eine Stellenhebung für das funktionslose Beförderungsamt vorgesehen. Dieses Verfahren wird mehrere Jahre in Anspruch nehmen, sodass die finanziellen Mehrbedarfe über einen längeren Zeitraum gestreckt werden.

Zu Nummer 4:

Zu Buchstabe g:

Zu den Doppelbuchstaben bb und ee:

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Zu den Buchstaben h und i:

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Zu Nummer 5:

Zu Buchstabe a:

Die Planstelle B 2 NBesG Vollzug für die Stellvertretung der Direktorin oder des Direktors der Polizeiakademie Niedersachsen soll durch Hebung einer Planstelle A 16 NBesG Vollzug entstehen. In diesem Fall ist der Differenzbetrag zwischen den Budgetansätzen der beiden betroffenen Besoldungsgruppen gemäß den Durchschnittssätzen (im Weiteren: DSS) gegenzufinanzieren. Aufgrund der für die Haushaltsaufstellung 2024 maßgeblichen DSS 2024 werden für A 16 NBesG Vollzug 97 650 Euro veranschlagt und für B 2 NBesG 101 587 Euro. Der Differenzbetrag beträgt somit 3 937 Euro. Die konkrete Einsparung findet in Form einer Abgabe von Vollzeiteinheiten (im Weiteren: VZE) statt. Diese wird ermittelt, indem die voraussichtliche Mehrausgabe – hier 3 937 Euro – durch den sogenannten kapitelspezifischen Durchschnittssatz dividiert wird. Dieser beträgt für die Haushaltsaufstellung 2024 für das Kapitel 0320 53 717 Euro. Für die Gegenfinanzierung der vorgenannten Stellenhebung sind somit 0,0733 VZE abzugeben.

Diese Maßnahme wurde im Rahmen der Haushaltsverhandlungen vom Niedersächsischen Finanzministerium (im Weiteren: MF) zugestanden. Die Stellenhebung wird im HPE 2024 im Kapitel 0320 abgebildet.

Zu Buchstabe b:

Die Stellenhebung im Kap. 0328 für die stellvertretende Behördenleitung hat einen monetären Gegenwert von 6 371 Euro. Die Hebung wurde im Rahmen der Haushaltsverhandlungen vom MF zum HPE 2024 zulasten des Gesamthaushalts zugestanden.

Zu Nummer 6:

Als Folge der Gesetzesänderung sind die Stellen der ständigen Vertreterinnen und Vertreter der Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte von der Besoldungsgruppe R 3 auf die Besoldungsgruppe R 3 mit Amtszulage zu heben. Für den Landeshaushalt ergibt sich hieraus eine vo-



raussichtliche Mehrbelastung in Höhe von rund 8 990 Euro jährlich. Im Land Niedersachsen existieren derzeit drei Stellen für Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte der Besoldungsgruppe R 6. Die insgesamt drei ständigen Vertreterinnen bzw. ständigen Vertreter werden durch die Änderung künftig jeweils eine Amtszulage nach Anlage 8 (zu § 37) in Höhe von aktuell 249,73 Euro monatlich erhalten.

Zu Nummer 7:

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Zu Nummer 8:

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchstabe aaa:

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen. Da das in der Besoldungsgruppe A 16 mit diesem Gesetzentwurf gestrichene Amt einer Oberstudiendirektorin oder eines Oberstudiendirektors als Leiterin oder Leiter eines Landesbildungszentrums für Blinde oder für Hörgeschädigte mit einer Schülerzahl von mehr als 150 noch besetzt ist, muss dieses Amt bis zum Ausscheiden der aktuellen Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber als künftig wegfallendes Amt in Anlage 1 aufgenommen werden.

Zu Nummer 9:

Siehe Ausführungen zu den Nummern 3 und 4

Zu Nummer 10:

Siehe Ausführungen zu den Nummern 3 und 4

Zu Nummer 11:

Zu Buchstabe a:

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Zu Buchstabe b:

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen, da die während der Abordnung gezahlten Bezüge einschließlich der Stellenzulage vom Bund erstattet werden.

Zu Buchstabe c:

Redaktionelle Folgeänderung. Daher ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Zu Nummer 12:

Zu Buchstabe a:

Redaktionelle Folgeänderung. Daher ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Zu Buchstabe b:

§ 19 a TV-L regelt, dass Tarifbeschäftigte unter den gleichen Voraussetzungen und in der gleichen Höhe Anspruch auf eine monatliche Zulage (Vollzugszulage) haben, wie sie entsprechende Beamtinnen und Beamte des Arbeitgebers als Amts- oder Stellenzulage zum Ausgleich der besonderen Anforderungen im jeweiligen Bereich erhalten. Daher wirkt sich die Gesetzesänderung gleichermaßen auf die Dienstbezüge der Beamtinnen und Beamten und die Entgelte der Tarifbeschäftigten in Einrichtungen des Maßregelvollzugs aus. Die benannten Finanzfolgen berücksichtigen sowohl die Besoldung als auch die Arbeitsentgelte. Die Mehrkosten sind von der jeweiligen Personalstärke abhängig. Derzeit erhalten rund 1 240 Beschäftigte in Einrichtungen des Maßregelvollzugs die Stellenzulage. Durch die betragsmäßige Erhöhung der Zulage entstehen unter Berücksichtigung der einschlägigen Anrechnungsregelungen des TV-L Mehrausgaben in Höhe von rund 938 000 Euro pro Jahr. Der Betrag ist im HPE 2024 im Einzelplan 05 veranschlagt und in der mittelfristigen Planung berücksichtigt.

Zu Buchstabe c:

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Zu den Buchstaben d und e:

Siehe Ausführungen zu den Nummern 3 und 4.

Zu Buchstabe f:

Redaktionelle Folgeänderung. Daher ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen durch energetische Sanierung und Infrastruktursanierung von Landesvermögen sowie zur Unterbringung von Flüchtlingen in landeseigenen Gebäuden“):

Dem Sondervermögen werden in den Haushaltsjahren 2025 bis 2048 Mittel in Höhe von jährlich 21 000 000 Euro aus dem Landeshaushalt zugeführt.

Zu Artikel 5 (Änderung der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung):

Der Entwurf regelt Einzelheiten zur Berechnung der Obergrenze der zulässigen Nettokreditaufnahme des Landeshaushalts und hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf dessen Ansätze. In Zukunft wird die Veranschlagung von Darlehensvergabe oder -rückfluss die Obergrenze der zulässigen Nettokreditaufnahme beeinflussen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Niedersächsischen Spielbankengesetzes):

Die vorgesehenen Regelungen zur Interimzulassung, der steuerlichen Bemessungsgrundlage für die Spielbankabgabe sowie der weiteren Abgabe auf den Veräußerungsgewinn sollen die im Gesetz vorgesehenen Einnahmen für den Landeshaushalt sicherstellen. Mehreinnahmen sind durch die gesetzlichen Anpassungen nicht zu erwarten.

Zu Artikel 7 (Änderung des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes):

Für die Einrichtung eines Landeskompetenzzentrums bei der oder dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen wird zunächst von einem Personalbedarf in Höhe von drei VZE ausgegangen.

Aufgaben	Einstufung	Anzahl VZE	Durchschnittssätze
Leitung des Landeskompetenzzentrums	EG 14	1	89 655 Euro
Fachliche Mitarbeit zu allen Aufgabenstellungen des Landeskompetenzzentrums	EG 13	1	77 402 Euro
Anlaufstelle/Verwaltung/ unterstützende Tätigkeiten	EG 05	1	50 956 Euro
Insgesamt:		3	218 013 Euro

Beschäftigungsmöglichkeiten im Umfang von zwei VZE werden aus dem vorhandenen Beschäftigungsvolumen des Kapitels 0501 zur Verfügung gestellt.

Zusätzlich wird eine weitere VZE (EG 14 TV-L) für die Stelle der Leitung des Landeskompetenzzentrums neu ausgebracht. Die Deckung der Mehrausgaben erfolgt aus den im Haushaltsplanentwurf 2024 bei Kapitel 0501 Ausgabetitelgruppe 63 veranschlagten Mitteln. Daneben besteht ein Bedarf an Sachausgaben für Bildungs- und Informationsveranstaltungen sowie Öffentlichkeitsarbeit, der ebenfalls aus den bei Kapitel 0501 Ausgabetitelgruppe 63 veranschlagten Ausgaben in Höhe von aktuell 10 000 Euro gedeckt werden kann.

Für den Aufbau eines Landeskompetenzzentrums für Barrierefreiheit bei der oder dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen ergibt sich demnach ein jährlicher Erfüllungsaufwand für den Personalbedarf in Höhe von rund 218 000 Euro und für den Sachmittelbedarf in Höhe von 10 000 Euro, der durch die Ansätze des Haushaltsplanentwurfs 2024 und der mittelfristigen Planung 2023 bis 2027 gedeckt ist.

Zu Artikel 8 (Änderung des Gesetzes über das Sondervermögen zur Förderung von Krankenhausinvestitionen):

Die vom Land aufzubringende Zuführung zum Sondervermögen in Höhe von jährlich 45 000 000 Euro in den Haushaltsjahren 2025 bis 2048 wird durch Einsparungen aufgrund der vorzeitigen Tilgung notlagenbedingter Kredite finanziert.

Die vom Land aufzubringende Zuführung zum Sondervermögen im Haushaltsjahr 2024 in Höhe von insgesamt 21 544 000 Euro wird durch eine Entnahme nicht mehr für den ursprünglichen Zweck benötigter Landesmittel aus dem Sondervermögen zur Sicherung der Krankenhausversorgung finanziert.

Zu Artikel 9 (Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege):

Zu den Nummern 1 und 2:

Die Änderungen der Regelungen zur pauschalierten Finanzhilfe für Krippengruppen und altersstufenübergreifende Gruppen führt für den Landeshaushalt zu Mehrausgaben, die sich bis 2027 auf insgesamt rund 175 538 000 Euro belaufen. Auf das Haushaltsjahr 2024 entfallen Mehrausgaben in Höhe von 72 583 000 Euro (davon 40 934 000 Euro infolge des vorgesehenen rückwirkenden Inkrafttretens der Gesetzesänderung zum 1. August 2022), wobei von einer Kassenwirksamkeit erst im Haushaltsjahr 2024 ausgegangen wird. Auf das Haushaltsjahr 2025 entfallen 33 191 000 Euro Mehrausgaben, auf das Haushaltsjahr 2026 entfallen 34 307 000 Euro Mehrausgaben und auf das Haushaltsjahr 2027 entfallen 35 457 000 Euro Mehrausgaben.

Zu Nummer 3:

Mehr- oder Minderausgaben des Landes ergeben sich hieraus nicht, da bereits die ursprüngliche vorgenommene Kostenfolgenabschätzung bei Implementierung der Regelung alle in § 9 Abs. 2 und 3 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) genannten Qualifikationen unberücksichtigt gelassen sowie sämtliche zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze in Teilzeit anteilig und unabhängig von der zeitlichen Ausgestaltung des Praxisanteils während der Ausbildung berücksichtigt hat.

Zu Nummer 4:

Es erfolgen redaktionelle Klarstellungen. Der in § 31 Abs. 1 Satz 3 NKiTaG genannte Gesamtbeitrag bleibt unberührt. Mehr- oder Minderausgaben des Landes ergeben sich nicht.

Zu Nummer 5:

Die Änderungen der Regelungen zur pauschalierten Finanzhilfe für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in der Kindertagespflege führt für den Landeshaushalt zu Mehrausgaben, die sich bis 2027 auf insgesamt rund 13 566 000 Euro belaufen. Auf das Haushaltsjahr 2024 entfallen Mehrausgaben in Höhe von 3 319 000 Euro, auf das Haushaltsjahr 2025 entfallen Mehrausgaben in Höhe von 3 367 000 Euro, auf das Haushaltsjahr 2026 entfallen Mehrausgaben in Höhe von 3 416 000 Euro und auf das Haushaltsjahr 2027 entfallen Mehrausgaben in Höhe von 3 464 000 Euro. Die Mehrausgaben sind durch die Haushaltsansätze in der Mittelfristigen Planung abgedeckt.

Zu Artikel 10 (Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes):

Für das Land ergibt sich im Haushaltsjahr 2024 ein Mehrbedarf in Höhe von rund 5 000 000 Euro und ab dem Haushaltsjahr 2025 ein Mehrbedarf von rund 12 000 000 Euro jährlich. Zudem werden die Mittel aus dem Hauptschulprofilierungsprogramm (im Weiteren: HSPP) in Höhe von 243 000 Euro bzw. 584 000 Euro umgeschichtet.

Dem liegen folgende Annahmen zugrunde:

Systemadministration:

Im Bereich Systemadministration erhalten die Schulträger öffentlicher Schulen nach § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes (NFVG) vom Land für die Wartung und Pflege der Computersysteme und -netzwerke in den Schulen jährlich 11 000 000 Euro, davon 4 700 000 Euro für allgemein bildende Schulen und 6 300 000 Euro für berufsbildende Schulen. Die Mittel für die Schulen in freier Trägerschaft orientieren sich an dieser Ausstattung.

Die Berechnung der Aufwandsbeträge für die Schulen in freier Trägerschaft orientiert sich an den im NFVG bereitgestellten Mitteln für den öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Bereich. Wendet man diese Pro-Kopf Berechnung auf die freien Schulen an, ergibt sich ein jährlicher Gesamtbetrag in Höhe von rd. 1 000 000 Euro.

Schulische Sozialarbeit:

Das Land hat mit der Einführung der sozialen Arbeit in schulischer Verantwortung seit 2016 kontinuierlich die Schulsozialarbeit an den öffentlichen Schulen ausgebaut.

An 17 Schulen in freier Trägerschaft (überwiegend Konkordatsschulen) werden im Nachgang zum HSPP weiterhin Stellen für die Schulsozialarbeit mit rund 584 000 Euro anteilig gefördert. Diese am 31. Dezember 2023 auslaufende Förderung wird durch die Neuregelung verstetigt und fließt in den Pauschalbetrag nach § 161 b des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) ein.

Die Berechnung zur Ermittlung des Zuschusses für die schulische Sozialarbeit an Schulen in freier Trägerschaft basiert auf den Parametern, die das Land auch bei den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen in der Regel zugrunde gelegt hat:

- Schulformen: GS, HS, RS, OBS, IGS, KGS und GY (FöS nur in Ausnahmefällen, da Personalaufwand in dieser Schulform bereits höher)
- Schülerinnen und Schüler (im Weiteren: SuS) Zahl pro Schule über 100
- Ganztagsangebot der Schulen über 100 SuS

Die Zuweisungshöhe ergibt sich nach SuS-Zahl:

Für eine Schule mit 100 – 300 SuS	½ VZE Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge
Für eine Schule mit 301 – 900 SuS	¾ VZE Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge
Für eine Schule mit mehr als 900 SuS	1 VZE Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge

Die Berechnungen im Frühjahr 2021 ergeben auf der Basis der vorliegenden Statistiken (Schulformen, SuS-Zahl und Ganztagsangebot) einen rechnerischen Bedarf an rund 53 VZE (inkl. Puffer für möglichen Aufwuchs durch höhere SuS-Zahl oder erhöhtes Ganztagsangebot in den Folgejahren).

Bei einem errechneten tarifären Jahresgehalt für eine Sozialpädagogin oder einen Sozialpädagogen von 66 314 Euro entspricht dies einem Volumen in Höhe von rund 3 500 000 Euro.

Außerunterrichtliche Angebote der Ganztagschule:

Das Land hat in den letzten Jahren das Ganztagsangebot an öffentlichen Schulen deutlich ausgebaut. § 161 c NSchG dient der Berücksichtigung der Ganztagschule. Das Land prüft nicht, in welchem Umfang Schulen in freier Trägerschaft neben dem Unterricht nach der jeweiligen Stundentafel außerunterrichtliche Angebote machen. Dem Ansatz 7 500 000 Euro liegen Daten zum 29. August 2019 zugrunde. Ebenso wie der Zuschuss nach § 161 b NSchG soll die Zahlung nicht von Einzelnachweisen abhängen.

Ein personeller Mehrbedarf bei den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung (im Weiteren: RLSB) wird nicht gesehen.

Die kommunalen Haushalte sind nicht betroffen.

Zu Artikel 11 (Änderung des Gesetzes über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen)

Zu Nummer 1:

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Zu Nummer 2:

Mit dieser Regelung sollen dem Sondervermögen Wirtschaftsförderfonds - ökologischer Teil ab 2025 jährlich 44 000 000 Euro zugeführt werden. Dieser Betrag ist bis 2048 befristet.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Zu den Artikeln 1 bis 3, 5 bis 7 sowie 9 und 10:

Auswirkungen auf die vorgenannten Bereiche sind nicht erkennbar.

Zu Artikel 4:

Investive Sanierungsmaßnahmen zur Energieeinsparung im landeseigenen Gebäudebestand leisten einen Beitrag zur Erreichung des Klimaziels.

Zu Artikel 8:

Die Investitionen in Krankenhäuser sowie der Aufbau von regionalen Gesundheitszentren (im Weiteren: RGZ) dienen der Sicherung der stationären Versorgung einschließlich der Notfallversorgung in Niedersachsen und sind somit Teil der Daseinsfürsorge für die gesamte Bevölkerung.

Zu Artikel 11:

Die Mittel sollen insbesondere den Aufgaben des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels, den Aufgaben des Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz (im Weiteren: ANK) sowie einer nachhaltigen Transformation zu einer klimaangepassten und standortgerechten Landwirtschaft zugutekommen. Somit sind positive Auswirkungen auf das Klima und die Umwelt zu erwarten. Die Förderung der Landwirtschaft in Richtung Klimaanpassung und Nachhaltigkeit hat positive Auswirkungen auf den ländlichen Raum. Auch die Ziele der Landesentwicklung werden damit unterstützt.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Auswirkungen auf den vorgenannten Bereich sind nicht erkennbar.

V. Auswirkungen auf Familien

Auswirkungen auf den vorgenannten Bereich sind nicht erkennbar.

VI. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Zu den Artikeln 1 bis 6 und 8 bis 11:

Auswirkungen auf den vorgenannten Bereich sind nicht erkennbar.

Zu Artikel 7:

Die Aufnahme einer Vertretungsregelung für die oder den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen und die beabsichtigte Konkretisierung der Regelungen zur Errichtung und zum Betrieb eines Landeskompetenzentrums für Barrierefreiheit tragen dazu bei, dass das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen geschärft wird und die Belange der Menschen mit Behinderungen besser vertreten werden können. Es ist in ihrem Interesse, dass auch bei längerer Abwesenheit der oder des Landbeauftragten für Menschen mit Behinderungen eine Wahrnehmung aller Aufgaben in vollem Umfang gewährleistet ist. Mit der genannten Konkretisierung soll eine nachhaltige Lösung für das Landeskompetenzzentrum für Barrierefreiheit erreicht werden, wodurch das Thema Barriere-

refreiheit deutlich an Präsenz gewinnen kann. Auch davon profitieren Menschen mit Behinderungen in Niedersachsen.

#### VII. Auswirkungen auf die Digitalisierung

Auswirkungen auf den vorgenannten Bereich sind nicht erkennbar.

### **B. Besonderer Teil**

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Die Zuständigkeiten der Landesmedienanstalt (im Weiteren: NLM) wurden in den vergangenen Jahren durch Änderungen im Mediengesetz und Medienstaatsvertrag sukzessiv erweitert. Um weiterhin eine auskömmliche Finanzierung der bestehenden und neuen Aufgaben zu gewährleisten, wird der Vorwegabzug an dem der NLM nach § 10 Abs. 1 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag zustehenden Anteil am Rundfunkbeitragsaufkommen um 8 Prozentpunkte von 35 auf 27 Prozent reduziert.

Zu Nummer 2:

Durch die Änderung wird klargestellt, dass die Reduzierung des Vorwegabzugs bei der Mittelverwendung des NDR allein die Förderung der Entwicklung, Herstellung und Verbreitung von audiovisuellen Produktionen einschließlich kultureller und multimedialer Angebote sowie die Förderung von Filmfesten betrifft. Die Förderung niedersächsischer Musikfeste, Orchester und Ensembles sowie die Förderung des musikalischen Nachwuchses in Niedersachsen bleiben unberührt.

Zu Artikel 2:

Zu Nummer 1:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Anfügung der neuen Nummer 11.

Zu Nummer 2:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Anfügung der neuen Nummer 11.

Zu Nummer 3:

Die Änderungen setzen die durch die zweite Stufe des aktuellen Tarifabschlusses im öffentlichen Dienst der Länder aus dem Jahr 2021 sowie deren zeitversetzte Übertragung auf den Beamtenbereich bedingten Anpassungen um. Diese Anpassungen werden regelmäßig in dem auf das ihrer haushaltmäßigen Auswirkung folgenden Jahr auf die Pro-Kopf-Beträge der Ausgleichszahlungen für den übertragenen Wirkungskreis übernommen. Im Doppelhaushalt 2022/2023 wurde für das Jahr 2023 entsprechend der bisherigen Veranschlagungspraxis eine Steigerung von 2,0 Prozent einkalkuliert, da das Ergebnis des Tarifabschlusses für das Jahr 2022 seinerzeit noch nicht bekannt war. Aufgrund des tatsächlichen Tarifabschlusses kam es für dieses Jahr jedoch zu keiner dauerhaften Gehaltserhöhung. Aus diesem Grund ist der sich aus dem Tarifabschluss ergebende Erhöhungsbetrag für die Ausgleichsbeträge für das Jahr 2024 von 2,8 Prozent um 2,0 Prozentpunkte zu reduzieren. Es ergibt sich daher für das Jahr 2024 eine Erhöhung der Ausgleichsbeträge von plus 0,8 Prozent.

Durch die Änderungen ergeben sich jedoch keine Mehrausgaben innerhalb des kommunalen Finanzausgleichs. Vielmehr wird sich der Betrag der Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises nach § 2 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich zulasten der Schlüsselzuweisungen erhöhen.

Zu Artikel 3:

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a:

Der bisherige Satz 4 des Absatzes 5 wird aus Transparenzgründen inhaltsgleich in den Absatz 3 eingefügt.

Zu Buchstabe b:

Anspruchsberechtigte in Teilzeit, die zusammen nicht die regelmäßige Arbeitszeit einer Vollzeitbeschäftigung erreichen, erhalten nach der Neuregelung des Satzes 4 zukünftig den Zuschlag nach Absatz 2 anteilig gemäß dem individuellen Umfang der Summe ihrer Arbeitszeiten. Somit werden künftig beispielsweise Ehegatten mit 50 und 25 Prozent individuellem Arbeitszeitumfang zusammen 75 Prozent der vollen Zuschlagshöhe erhalten, während dies bislang je nach Zuordnung des Kindes 50 oder 25 Prozent waren.

Der bisherige Satz 4 des Absatzes 5 wird aus Transparenzgründen inhaltsgleich in den Absatz 3 eingefügt.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a:

Bereits in der Begründung zum Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes zur amtsangemessenen Alimentation (Drs. 18/11498) hat der Gesetzgeber zweifelsfrei zum Ausdruck gebracht, dass der Familienergänzungszuschlag nur für verheiratete oder verpartnerte Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter gewährt werden soll. Die Ergänzung der gesetzlichen Regelung um die Verweise auf Familienzuschlagsansprüche dient der unmissverständlichen Umsetzung dieses Gesetzgeberwillens. Da die Ergänzung eine Einschränkung des objektiven Anspruchsberechtigtenkreises zur Folge hat, ist die Korrektur nur für die Zukunft möglich.

Die Begrenzung des Berechtigtenkreises auf verheiratete oder verpartnerte Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter ist zum besonderen Schutz von Ehe und Familie angebracht. Zudem kann nur in diesen Familienkonstellationen bei fehlendem Hinzuverdienst des Ehe- oder Lebenspartners der verfassungsrechtlich geforderte Mindestabstand zur Grundsicherung nicht eingehalten werden.

Zu Buchstabe b:

Der Anspruch auf Gewährung eines Familienergänzungszuschlags soll unabhängig von Unterhaltsverpflichtungen ausschließlich auf die im Haushalt lebende Familienkonstellation bezogen werden. Um dieses bereits in der Begründung zum Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes zur amtsangemessenen Alimentation (Drs. 18/11498) vom Gesetzgeber zweifelsfrei zum Ausdruck gebrachte Ziel umzusetzen, ist die Streichung des Tatbestandsmerkmals der Mitunterhaltspflicht zwingend erforderlich.

Zu Nummer 3:

Die Hebung der Einstiegsämter für Lehrkräfte für Fachpraxis und GHR-Lehrkräfte hat aus besoldungsrechtlicher Sicht in bestimmten Fällen zwingende Hebungen von Funktions- und Beförderungsämbtern zur Folge, um das besoldungsrechtliche Abstandsgebot einhalten zu können.

Zusätzlich zu den vorgenannten Hebungen werden im allgemeinbildenden Bereich Verschlankungen, Vereinheitlichungen und Aktualisierungen der Besoldungsstruktur der Lehrkräfte vorgenommen. Diese fußen auf laufbahnrechtlichen sowie schulfachlichen Erwägungen. Mit der neugeschaffenen Regelung sowie der damit einhergehenden Überleitungsübersicht werden die bisherigen Ämter in die neue Ämterstruktur übernommen.

Es findet keine Unterteilung der Ämter nach unterschiedlichen Schulzweigen mehr statt, maßgeblich ist diesbezüglich künftig einzig die Gesamtschülerzahl an den Schulen. Ausgenommen sind hiervon lediglich die Kooperativen Gesamtschulen. Die Hebungen der Funktions- und Beförde-

rungsämter haben die bestehende Ämterstruktur der Real- und Oberschulen als Grundlage, da diese noch von der Prämisse eines Einstiegsamtes in der Besoldungsgruppe A 13 ausgeht.

In einem ersten Schritt werden zur Vereinheitlichung zudem die Beförderungsamter an den Realschulen künftig ohne Voranstellung der Schulform gefasst. In einem späteren Schritt soll auch das Amt der Realschullehrerin und des Realschullehrers in das neue Besoldungsgefüge übergeleitet werden. Hintergrund ist, dass die Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen ab dem 31.07.2024 in Niedersachsen nicht mehr erworben werden kann. Die aktuelle Ausbildung erfolgt für das Lehramt an Haupt- und Realschulen. Die Ernennung der in diesem Lehramt ausgebildeten Lehrkräfte erfolgt ausschließlich im Einstiegsamt mit der Amtsbezeichnung „Lehrerin, Lehrer an einer allgemeinbildenden Schule“.

Leiterinnen und Leiter von Fachkonferenzen an Oberschulen nehmen zur Wahrung des Abstandsgebots künftig ein Beförderungsamter wahr. Das sogenannte funktionslose Beförderungsamter (Realschullehrerin oder Realschullehrer mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen und bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten) wird für weitere Schulen im Sekundarbereich I geöffnet. Hierdurch werden nicht mehr nur Schulleitungen an Real- und Oberschulen, sondern künftig auch solche an anderen Schulen im Sekundarbereich I bei der Umsetzung ihrer Aufgaben unterstützt und entlastet.

Bestimmte Funktionsstellen in den RLSB sowie im Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung werden von A 13 nach A 14 gehoben. Das bisherige Besoldungsgefüge sieht vor, dass die Besetzung einer Funktionsstelle im nachgeordneten Bereich immer mit der Verleihung des ersten Beförderungsamtes einhergeht. Durch die Hebung bleibt der bereits bestehende Beförderungsanreiz erhalten, um qualifizierte Lehrkräfte für diese Aufgaben zu gewinnen. Die Lehrkräfte aus dem Schuldienst bringen ihre fachliche Expertise und ihre praktische Erfahrung in die Arbeit der Landesbehörden ein. So ist gewährleistet, dass bei der Bearbeitung der schulfachlichen Themen stets Impulse aus der aktuellen Schulpraxis aufgenommen werden. Darüber hinaus wird dadurch sichergestellt, dass die notwendige Expertise für die Bearbeitung der schulaufsichtsdienstlichen und schulfachlichen Themen in den Verwaltungsbehörden des Ressortbereiches vorhanden ist. Zudem kann auf den unterstützenden Einsatz von erfahrenen Lehrkräften auch im Bereich Beratung & Unterstützung sowie in der Aus- und Fortbildung neuer Lehrkräfte nicht verzichtet werden. Daneben findet durch die Hebungen eine Gleichstellung mit denjenigen Lehrkräften in diesem Bereich statt, die sich als Gymnasial- und BBS-Lehrkräfte bereits im Einstiegsamt in der Besoldungsgruppe A 13 befinden.

Zu Nummer 4:

Der vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung des Besoldungsgesetzes dient der Umsetzung der in der Koalitionsvereinbarung der Landesregierung verankerten Ziele der Anhebung des Einstiegsamtes für Lehrkräfte für Fachpraxis auf A 10 sowie der GHR-Lehrkräfte. Hintergrund für die Hebungen sind die steigenden Anforderungen an die Lehrkräfte durch mehr Verantwortung insbesondere aufgrund einer veränderten Klassenzusammensetzung durch die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Regelschulen und des damit verbundenen an die unterschiedlichen Lernniveaus angepassten inklusiven Unterrichts, der in der Regel eigenverantwortlich gehalten wird. Überdies ist eine weitere Zunahme der Heterogenität in der Schülerschaft aufgrund der gestiegenen Migration zu verzeichnen, welche die Anforderungen an die Erteilung des Unterrichts und die außerunterrichtliche Tätigkeit verändert. Diese Änderungen betreffen auch die berufsbildenden Schulen und haben Auswirkungen auf den Unterricht der Lehrkräfte für Fachpraxis, die insbesondere in der Berufseinstiegsschule (inkl. der Klassen für Sprache und Integration) und in den Berufsfachschulen eingesetzt werden. Im allgemeinbildenden Bereich rechtfertigt die Erhöhung der im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen und an Haupt- und auf Realschulen zu erbringenden Creditpoints auf 300 und der damit erfolgten weitgehenden Gleichstellung mit dem Studium für das Lehramt an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen ebenfalls die Anhebung der Besoldung.

Die Änderungen der Besoldungsordnung A dienen der Umsetzung der unter den Nummern 3 und 4 genannten Maßnahmen.



Zu Buchstabe g:

Aufgrund des veränderten Aufgaben- und Anforderungsprofils der Dienstposten der Direktorinnen und Direktoren der Landesbildungszentren für Blinde oder für Hörgeschädigte werden in der Anlage 1 zu § 5 Abs. 3, §§ 22, 23 Abs. 3 sowie den §§ 37 und 39 des Gesetzes neue – nicht mehr an die Fachrichtung Bildung gebundene – Ämter für Direktorinnen und Direktoren als Leiterin oder Leiter eines Landesbildungszentrums für Blinde oder für Hörgeschädigte ausgewiesen. In Abhängigkeit von der Schülerzahl sind die Ämter – wie bisher – den Besoldungsgruppen A 15 oder A 16 zugeordnet. Daneben umfasst der Gesetzentwurf aus der Ausbringung der neuen Ämter resultierende Folgeänderungen und Änderungen, für die sich Regelungsbedarf in der Anwendungspraxis ergeben hat.

Zu Doppelbuchstabe bb:

In der Besoldungsgruppe A 15 wird ein Amt für Direktorinnen und Direktoren als Leiterin oder Leiter eines Landesbildungszentrums für Blinde oder für Hörgeschädigte mit einer Schülerzahl bis 150 eingerichtet. Das Amt kann mit Beamtinnen und Beamten der Fachrichtung Bildung mit einer Lehrbefähigung gemäß § 11 Niedersächsischer Verordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung (NLVO-Bildung) für das besondere Lehramt an einem Landesbildungszentrum für Blinde oder für Hörgeschädigte besetzt werden. Genauso kann das Amt aber auch mit Beamtinnen und Beamten der Fachrichtung Gesundheits- und soziale Dienste, die ein wissenschaftliches Hochschulstudium der Sonder- bzw. Rehabilitationspädagogik (oder gleichwertig) mit dem Schwerpunkt Sehen/Blind oder Hören (Master of Arts (M.A.) oder Master of Education (M.Ed.) mit Lehramt oder gleichwertig) abgeschlossen haben, besetzt werden.

Zu Doppelbuchstabe ee:

Zu Dreifachbuchstabe aaa:

Für die Leitungen der Landesbildungszentren für Blinde oder für Hörgeschädigte sind Abwesenheitsvertretungen eingerichtet. Ständige Vertretungen der Leitung eines Landesbildungszentrums für Blinde oder für Hörgeschädigte werden nicht benötigt. Daher sind diese Ämter zu streichen.

Zu Dreifachbuchstabe bbb:

In der Besoldungsgruppe A 15 wird aufgrund der Neuausbringung des nicht an die Fachrichtung Bildung gebundenen Amtes für Direktorinnen und Direktoren als Leiterin oder Leiter eines Landesbildungszentrums für Blinde oder für Hörgeschädigte mit einer Schülerzahl bis 150 das bisher ausgewiesene und an die Fachrichtung Bildung gebundene Amt einer Studiendirektorin oder eines Studiendirektors als Leiterin oder Leiter eines Landesbildungszentrums für Blinde oder für Hörgeschädigte mit einer Schülerzahl bis 150 gestrichen.

Zu Buchstabe h:

Zu Doppelbuchstabe aa:

In der Besoldungsgruppe A 16 wird ein Amt für Direktorinnen und Direktoren als Leiterin oder Leiter eines Landesbildungszentrums für Blinde oder für Hörgeschädigte mit einer Schülerzahl von mehr als 150 eingerichtet. Das Amt kann mit Beamtinnen und Beamten der Fachrichtung Bildung mit einer Lehrbefähigung gemäß § 11 NLVO-Bildung für das besondere Lehramt an einem Landesbildungszentrum für Blinde oder für Hörgeschädigte besetzt werden. Genauso kann das Amt aber auch mit Beamtinnen und Beamten der Fachrichtung Gesundheits- und soziale Dienste, die ein wissenschaftliches Hochschulstudium der Sonder- bzw. Rehabilitationspädagogik (oder gleichwertig) mit dem Schwerpunkt Sehen/Blind oder Hören (M. A. oder M.Ed. mit Lehramt oder gleichwertig) abgeschlossen haben, besetzt werden.

Zu Doppelbuchstabe bb:

In der Besoldungsgruppe A 16 wird aufgrund der Neuausbringung des nicht an die Fachrichtung Bildung gebundenen Amtes für Direktorinnen und Direktoren als Leiterin oder Leiter eines Landesbildungszentrums für Blinde oder für Hörgeschädigte mit einer Schülerzahl von mehr 150 das bisher ausgewiesene und an die Fachrichtung Bildung gebundene Amt einer Oberstudiendirektorin

oder eines Oberstudiendirektors als Leiterin oder Leiter eines Landesbildungszentrums für Blinde oder für Hörgeschädigte mit einer Schülerzahl von mehr als 150 gestrichen.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Für die Mitglieder des Leitungsgremiums des Maßregelvollzugszentrums Niedersachsen – hier: Verwaltungsdirektorin, Verwaltungsdirektor und Ärztliche Direktorin, Ärztlicher Direktor – sind in Anlage 1 zum NBesG in der BesGr. B 2 jeweils Einzelämter ausgebracht. Um einen Gleichlauf herzustellen, wird auch für die Pflegedirektorin, den Pflegedirektor des Maßregelvollzugszentrums Niedersachsen, die oder der ebenfalls Mitglied des Leitungsgremiums ist, in Anlage 1 zum NBesG ein Einzelamt ausgebracht. Korrespondierend zu den übrigen Mitgliedern der Krankenhausleitung bzw. der Gesamtkrankenhausleitung des Maßregelvollzugszentrums Niedersachsen (MRVZN) wird auch für die Pflegedirektorin bzw. den Pflegedirektor in der Anlage 1 zum NBesG in der BesGr. ein Einzelamt ausgebracht. Damit werden alle nach der Betriebsanweisung gemäß VV Nr. 1.2.3 zu § 26 LHO für das als Landesbetrieb geführte MRVZN gleichberechtigten Mitglieder der Krankenhausleitung bzw. der Gesamtkrankenhausleitung (Verwaltungsdirektor/in, Ärztliche/r Direktor/in und Pflegedirektor/in) besoldungsrechtlich insoweit gleichgestellt, als dass für jede dieser Funktionen in Anlage 1 (zu § 5 Abs. 3, §§ 22, 23 Abs. 3 sowie den §§ 37 und 39) des Gesetzes jeweils ein Einzelamt ausgewiesen wird.

Die Funktion der Pflegedirektorin oder des Pflegedirektors des MRVZN wurde nach den mit ihr verbundenen Anforderungen bewertet und einem Amt der BesGr. A 16 NBesG zugeordnet. Sowohl die Amts- als auch die Funktionsbezeichnung lautet künftig „Pflegedirektorin, Pflegedirektor des MRVZN“.

Das Amt kann Beamtinnen und Beamten der Fachrichtung Gesundheits- und soziale Dienste, die ein wissenschaftliches Hochschulstudium des Pflegemanagements, der Pflegeökonomie oder ähnlich abgeschlossen haben, übertragen werden.

Zu Buchstabe i:

Zu Doppelbuchstabe dd:

Zu den Dreifachbuchstaben bbb und ccc:

Da das in der Besoldungsgruppe A 15 mit diesem Gesetzentwurf gestrichene Amt einer Studiendirektorin oder eines Studiendirektors als Leiterin oder Leiter eines Landesbildungszentrums für Blinde oder für Hörgeschädigte mit einer Schülerzahl bis 150 noch besetzt ist, muss dieses Amt bis zum Ausscheiden der aktuellen Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber als künftig wegfallendes Amt in Anlage 1 aufgenommen werden.

Zu Doppelbuchstabe ee:

Da das in der Besoldungsgruppe A 16 mit diesem Gesetzentwurf gestrichene Amt einer Oberstudiendirektorin oder eines Oberstudiendirektors als Leiterin oder Leiter eines Landesbildungszentrums für Blinde oder für Hörgeschädigte mit einer Schülerzahl von mehr als 150 noch besetzt ist, muss dieses Amt bis zum Ausscheiden der aktuellen Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber als künftig wegfallendes Amt in Anlage 1 aufgenommen werden.

Zu Nummer 5:

Zu Buchstabe a:

Die Hebung des Amtes der allgemeinen Vertreterin oder des allgemeinen Vertreters der Direktorin oder des Direktors der Polizeiakademie Niedersachsen, das derzeit in Besoldungsgruppe A 16 NBesG eingestuft ist, rechtfertigt sich im Wesentlichen anhand der Bewertungskriterien „Verantwortung“ und „Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ sowie eines Quervergleichs zu den niedersächsischen Landesoberbehörden bzw. Landesämtern und sorgt für ein angemessenes Besoldungsgefüge.

Die Komplexität und Bedeutung der Aufgaben der Polizeiakademie Niedersachsen für die Zukunft der gesamten niedersächsischen Polizei, etwa im Zusammenhang mit Fragen der strategischen Personalplanung unter Berücksichtigung der Altersstrukturentwicklung in der Polizei oder der nach-

haltigen Implementierung von interkultureller Kompetenz in die Polizeiorganisation, gebieten die Hebung des Amtes der allgemeinen Vertreterin oder des allgemeinen Vertreters der Direktorin oder des Direktors der Polizeiakademie Niedersachsen, die oder der daneben auch die Abteilung 1 der Polizeiakademie leitet. Eine niedrigere Bewertung dieses herausgehobenen Amtes an der Polizeiakademie Niedersachsen würde weder der Schwierigkeit noch der Vielfältigkeit der Weiterentwicklung der Bereiche Aus-, Fort- und Weiterbildung an der Polizeiakademie Niedersachsen gerecht. Im Zuständigkeitsbereich der Abteilung 1 der Polizeiakademie – Studium und Lehre – liegt im Wesentlichen die inhaltliche Verantwortung für die Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie die Forschung, mithin für die Kernaufgaben der Polizeiakademie Niedersachsen. Der Personalkörper der Abteilung 1 umfasst u. a. 26 feste Professuren sowie eine Vielzahl von Dozentinnen und Dozenten in unterschiedlichen Ämtern der Laufbahngruppe 2. Das Spitzenamt der allgemeinen Vertreterin oder des allgemeinen Vertreters der Direktorin oder des Direktors der Polizeiakademie Niedersachsen steht auch Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes ohne Laufbahnwechsel offen.

Darüber hinaus sind die politischen Beamtinnen und Beamten im Bereich der Polizeipräsidentinnen und Polizeipräsidenten mit dem Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes und des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes vom 21. Juni 2023, welches am 28. Juni 2023 in Kraft getreten ist, abgeschafft worden und diese zu Laufbahnbeamtinnen und -beamten gemacht worden. Zugleich ist die Besoldung angepasst worden, sodass sich die Polizeipräsidentinnen und Polizeipräsidenten nun in der Besoldungsgruppe B 3 NBesG befinden. Eine Ausnahme bildet die Polizeidirektion Hannover; dort ist das Amt der Polizeipräsidentin bzw. des Polizeipräsidenten der Besoldungsgruppe B 4 NBesG zugeordnet. Der Abstand zur Besoldung der Polizeivizepräsidentinnen und Polizeivizepräsidenten der Polizeidirektionen, welche sich in der Besoldungsgruppe B 2 NBesG befinden, hat sich hierdurch – mit Ausnahme der Polizeidirektion Hannover – verringert. Mit Blick auf das Besoldungsgefüge ist es daher konsequent, diesen Abstand auch bei der Vertreterin bzw. dem Vertreter der Direktorin bzw. des Direktors der Polizeiakademie Niedersachsen anzugleichen.

Zu Buchstabe b:

Die Stellenhebung resultiert aus der Entwicklung der Behörde seit ihrer Gründung. Diese Entwicklung zeigt, dass die Aufgaben der Behördenleitung in Personalunion nicht zu leisten sind. Die strategische und operative Weiterentwicklung der Behörde hat einen besonderen Stellenwert und bedarf der entsprechenden zeitlichen Betreuung durch die Behördenleitung. Um auf aktuelle Geschehnisse ad hoc reagieren zu können und permanent handlungsfähig nach Außen und im Inneren zu sein, bedarf es daher einer Behördenleitung, die auf zwei Personen verteilt ist. Der starke und anhaltende Personalaufwuchs geht mit einer deutlich gesteigerten Führungsverantwortung einher.

Zu Nummer 6:

Das Niedersächsische Besoldungsrecht sieht allgemein die strukturelle Heraushebung der Ämter von ständigen Vertretungen vor. In Anlage 4 (zu § 5 Abs. 3 sowie den §§ 32 und 37) werden die Ämter der ständigen Vertreterinnen und Vertreter der Leitungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften jeweils besonders ausgewiesen. So wird etwa bei Besoldungsgruppe R 2 für das Amt der Oberstaatsanwältin bzw. des Oberstaatsanwalts als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht in Fußnote 3 festgelegt, dass die betreffenden Personen eine Amtszulage nach Anlage 8 erhalten, wenn ihnen daneben die Funktion der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters einer Leitenden Oberstaatsanwältin oder eines Leitenden Oberstaatsanwalts der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4 übertragen worden ist. Die ständigen Vertreterinnen bzw. ständigen Vertreter der Generalstaatsanwältinnen bzw. Generalstaatsanwälte sind im Niedersächsischen Besoldungsgesetz dagegen bislang noch nicht genannt. Sie werden derzeit im Amt einer Leitenden Oberstaatsanwältin bzw. eines Leitenden Oberstaatsanwalts als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht mit der Besoldungsgruppe R 3 besoldet. Die von ihnen über die Abteilungsleitung hinaus ausgeübte Funktion der ständigen Vertretung bleibt besoldungsrechtlich unberücksichtigt.

Mit der Gesetzesänderung wird dieses systematische Ungleichgewicht beseitigt und die im Besoldungsrecht vorgesehene strukturelle Heraushebung der Ämter von ständigen Vertretungen auch auf die Generalstaatsanwaltschaften übertragen. Für die ständigen Vertreterinnen bzw. ständigen

Vertreter einer Generalstaatsanwältin bzw. eines Generalstaatsanwalts der Besoldungsgruppe R 6 wird künftig durch die Gewährung einer Amtszulage nach Anlage 8 (zu § 37) eine gesonderte Ämterwertigkeit ausgewiesen, wodurch zugleich die gebotene Heraushebung auch in der Besoldungshöhe sichergestellt wird. Den betreffenden Bediensteten ist über die Aufgaben einer Abteilungsleitung hinaus eine umfängliche Verantwortung und abschließende Entscheidungsbefugnis insbesondere für Personalangelegenheiten übertragen. Zudem fungieren sie bei Abwesenheit der Generalstaatsanwältin bzw. des Generalstaatsanwalts in Generalstaatsanwaltschaften mit mehreren Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern als deren Dienstvorgesetzte. Auch innerbehördlich ist aufgrund der zusätzlichen Verantwortungen und Befugnisse daher die Schaffung eines erkennbaren besoldungsrechtlichen Abstands zu Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleitern in Generalstaatsanwaltschaften geboten. Dies wird durch die Gewährung einer Amtszulage realisiert. Die Ausstattung des Amtes mit einer Amtszulage ist ebenfalls in der Besoldungshöhe systematisch konsequent. So sind die Ämter der Vizepräsidentinnen bzw. der Vizepräsidenten als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 6 bereits jetzt der Besoldungsgruppe R 3 mit Amtszulage zugeordnet. Aufgrund des vergleichbaren Anforderungs- und Leistungsprofils sowie der identischen Besoldungsgruppe der zu vertretenden Leitung ist es angemessen und ausreichend, das Amt der ständigen Vertreterin bzw. des ständigen Vertreters einer Generalstaatsanwältin bzw. eines Generalstaatsanwalts der Besoldungsgruppe R 6 künftig ebenfalls mit einer Amtszulage auszustatten und die Wertigkeiten hierdurch anzugleichen.

Zu Nummer 7:

Mit der Änderung der Niedersächsischen Laufbahnverordnung (NLVO) vom 18. Oktober 2022 wurden die Bestimmungen in Nummer 3 der Anlage 2 zu § 23 NLVO an die gesetzliche Neuregelung der Berufsausbildung in der Pflege angepasst. Zudem wurde die Anlage 4 zu § 25 NLVO durch die Aufnahme weiterer für das erste bzw. das zweite Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Gesundheits- und soziale Dienste qualifizierender Studiengänge auf den Gebieten der Gesundheit und Pflege ergänzt. Auch diese Studiengänge eröffnen nun den Zugang zu einer Laufbahn der Laufbahngruppe 2. Neben diesen neu aufgenommenen Studiengängen qualifizieren auch die Studiengänge Gesundheitswissenschaften und Weinbau für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2. Um der Systematik des NBesG gerecht zu werden und klare Zuordnungen für den speziellen Verwendungs- bzw. Verwaltungsbereich der Absolventinnen und Absolventen der genannten Studiengänge zu treffen, werden entsprechende Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen in die Anlage 6 zum NBesG aufgenommen.

Nach den bisherigen Regelungen der Anlage 6 zu § 22 Abs. 2 S. 4 des Gesetzes müsste bei Verbeamten von Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge auf den Gebieten Gesundheit, Pflege oder des Weinbaus zur Grundamtsbezeichnung grundsätzlich der Zusatz „Sozial...“ verwendet werden. Dieser Zusatz kennzeichnet zwar die Fachrichtung, gibt aber keinen Hinweis auf den speziellen Verwendungs- bzw. Verwaltungsbereich. Eine Ergänzung der Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen um die Zusätze „Gesundheits...“, „Pflege...“ und „Weinkontroll...“ ist daher geboten.

Zu Buchstabe a:

Neben den in Nummer 1 der Anlage 4 zu § 25 NLVO genannten Studiengängen mit überwiegend sozialwissenschaftlichen Inhalten qualifizieren in der Fachrichtung Gesundheits- und soziale Dienste nach Nummer 2 der Anlage 4 zu § 25 NLVO auch Studiengänge im Gesundheitswesen, wie z. B. Gesundheitswissenschaften oder Gesundheitsmanagement, für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2. In Nummer 4 werden daher die Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen um den Zusatz „Gesundheits...“ ergänzt.

Für pflegerische Studiengänge i. S. d. Nummer 2 der Anlage 4 zu § 25 NLVO, wie z. B. Pflegewissenschaften oder Pflegemanagement, werden die in Nummer 4 genannten Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen um den Zusatz „Pflege...“ ergänzt.

Auch für den Studiengang Weinbau, der gemäß Nummer 3 der Anlage 4 zu § 25 NLVO laufbahnrechtlich den Zugang für eine Tätigkeit im Weinkontrolldienst ermöglicht, beinhaltet Nummer 4 der Anlage 6 zu § 22 Abs. 2 S. 4 des Gesetzes bislang keinen speziellen auf den Verwendungs- bzw.

Verwaltungsbereich hinweisenden Zusatz. Die in Nummer 4 genannten Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen werden daher um den Zusatz „Weinkontroll...“ ergänzt.

Zu Buchstabe b:

Für Studiengänge im Gesundheitswesen, wie z. B. Gesundheitswissenschaften oder Gesundheitsmanagement, die gemäß Nummer 6 der Anlage 4 zu § 25 NLVO für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 qualifizieren, werden die in Nummer 6 der Anlage 6 genannten Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen um den Zusatz „Gesundheits...“ ergänzt.

Für Studiengänge auf dem Gebiet der Pflege, wie z. B. Pflegewissenschaften oder Pflegemanagement, die gemäß Nummer 6 der Anlage 4 zu § 25 NLVO für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 qualifizieren, werden die in Nummer 6 der Anlage 6 genannten Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen um den Zusatz „Pflege...“ ergänzt.

Zu Nummer 8:

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe cc:

Zu Dreifachbuchstabe aaa:

Studiendirektorinnen und Studiendirektoren als Leiterin oder Leiter eines Landesbildungszentrums für Blinde oder für Hörgeschädigte mit einer Schülerzahl bis 150 haben bislang Anspruch auf eine Amtszulage nach Anlage 8. Da das Amt einer Studiendirektorin oder eines Studiendirektors als Leiterin oder Leiter eines Landesbildungszentrums für Blinde oder für Hörgeschädigte mit einer Schülerzahl bis 150 mit diesem Gesetzentwurf gestrichen und bis zum Ausscheiden der aktuellen Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber als künftig wegfallendes Amt in Anlage 1 aufgenommen wird, muss in Anlage 8 für das künftig wegfallende Amt der Besoldungsgruppe A 15 die Amtszulage geregelt werden.

Zu Dreifachbuchstabe bbb:

Bei diesen Änderungen in Anlage 8 handelt es sich um Folgeänderungen zu den Nummern 3 und 4.

Zu den Nummern 9 und 10:

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Nummern 3 und 4.

Zu Nummer 11:

Zu den Buchstaben a und b:

Mit der Änderung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es immer schwerer wird, besonders qualifizierte Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zu finden, die bereit sind, sich an oberste Gerichtshöfe oder Behörden des Bundes oder eines anderen Landes abordnen zu lassen. Mit der Änderung wird zudem eine Ungleichbehandlung der niedersächsischen Beamtinnen und Beamte vermieden, die derzeit im Vergleich zu den aus den Ländern Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Hessen, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Thüringen, Hamburg und Bremen abgeordneten Beamtinnen und Beamten besteht.

Bei den übrigen Änderungen in Anlage 11 handelt es sich um Folgeänderungen zu den Nummern 3 und 4.

Zu Nummer 12:

Zu Buchstabe b:

Die besondere Stellenzulage für Beamtinnen und Beamte in Einrichtungen des Maßregelvollzugs beträgt aktuell monatlich 110 Euro und soll ab dem 01. Januar 2024 auf monatlich 180 Euro erhöht werden. Die Stellenzulage ist als Gefahrenzulage konzipiert, mit der die schwierigen äußeren und psychischen Bedingungen, unter denen der Dienst geleistet werden muss, und die besonderen Belastungen des unmittelbaren Umgangs mit untergebrachten Personen ausgeglichen werden sollen.

Die Beamtinnen und Beamten in Einrichtungen des Maßregelvollzugs müssen neben der Mitwirkung an der Behandlung von zum Teil schwerst psychisch erkrankten verurteilten Straftätern und solchen mit Suchterkrankungen die gleichen Sicherungsaufgaben übernehmen wie Beamtinnen und Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen. Es handelt sich bei den im Maßregelvollzug untergebrachten Personen um Menschen, die erhebliche Straftaten begangen haben müssen, um von einem deutschen Gericht zu einer Maßregel der Besserung und Sicherung verurteilt zu werden. Zum Teil sind lange parallele Freiheitsstrafen verhängt, oder eine Freiheitsstrafe wurde nur wegen schuldausschließender Gründe trotz nachweislich begangener schwerster Taten nicht verhängt. Bei dieser Klientel und vor allem auch den nach § 126 a StPO untergebrachten Personen (Untersuchungshaft des MRV) besteht eine zum Teil hohe Gewaltbereitschaft aufgrund des Verlustes der Steuerungsfähigkeit oder dissozialer Persönlichkeitsstörungen. Dies führt regelmäßig zu gewalttätigen Übergriffen auf Mitarbeitende im Maßregelvollzug. Viele der untergebrachten Personen haben Hafterfahrungen oder werden direkt aus dem Justizvollzug überstellt. Neben dem Behandlungsauftrag ist der gleiche gesetzliche Sicherungsauftrag zu gewährleisten wie im Justizvollzug.

Zu Buchstabe c:

Redaktionelle Änderung.

Bei den übrigen Änderungen in Anlage 12 handelt es sich um Folgeänderungen zu den Nummern 3 und 4.

Zu den Nummern 13 und 14:

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Nummern 3 und 4.

Zu Nummer 15:

Durch die Anlage 19 werden die bisherigen Ämter in die neue Ämterstruktur überführt.

Zu Artikel 4:

Die Vorschrift regelt die Höhe der Zuführungen an das Sondervermögen in den Jahren 2025 bis 2048.

Zu Artikel 5:

Im Jahr 2019 hat der Landtag das Gesetz über die Schuldenbremse in Niedersachsen verabschiedet. Artikel 2 dieses Gesetzes enthielt die notwendigen Änderungen der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) zur Einführung des neuen Instrumentariums zur Ermittlung der Obergrenze der zulässigen Nettokreditaufnahme. In den ersten Jahren der Anwendung hat sich gezeigt, dass die Regelungen an einzelnen Stellen einer Präzisierung bzw. Ergänzung bedürfen. Diese werden im vorliegenden Entwurf zusammengefasst.

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a:

Die Obergrenze der zulässigen Kreditaufnahme, die sich aus der Anwendung der neuen Regelungen in Art. 71 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung (NV), §§ 18 a ff LHO ergibt, bestimmt den verfassungsmäßigen Spielraum zur Veranschlagung von Krediten im Haushaltsplan. Die Herleitung der Obergrenze im Gesamtplan stellt Transparenz über einen wesentlichen Baustein des verfassungsrechtlich gebotenen Haushaltsausgleichs her. Maßgebend für die Obergrenze sind der Saldo der finanziellen Transaktionen, eventuelle Abbauverpflichtungen betreffend das Kontrollkonto für Überschreitungen der Obergrenze in Vorjahren und die Auswirkungen der von der konjunkturellen Normallage abweichenden wirtschaftlichen Entwicklung mittels der nach § 18 b Abs. 3 Satz 5 LHO mit dem Beschluss über das Haushaltsgesetz bzw. über ein Nachtragshaushaltsgesetz festzustellenden Konjunkturkomponente.

Die Darstellung der Herleitung der Obergrenze wird künftig als neuer Buchstabe B der Anlage 1 zum Haushaltsgesetz (Gesamtplan) im Haushaltsplan enthalten sein. Dem Entwurf des Haushaltsplans 2024 (Drs. 19/1900) ist eine entsprechende Darstellung bereits beigelegt (nach dem Kreditfinanzierungsplan).

Zu Buchstabe b:

Redaktionelle Folgeänderung aus der Einfügung der Nummer 2.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a und b:

§ 18 a Abs. 2 LHO bestimmt für das niedersächsische Landesrecht, welche Einnahmen und Ausgaben bei der Berechnung der Obergrenze der zulässigen Nettokreditaufnahme aus den Einnahmen und Ausgaben des Haushalts zu bereinigen sind. Der durch Art. 109 Abs. 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) gesetzte bundesrechtliche Rahmen ermöglicht auch den Ländern die Bereinigung finanzieller Transaktionen, die Art. 115 Abs. 2 Satz 4 Grundgesetz in Anlehnung an die Maßstäbe der Statistik der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung als Gegenstand der Ausführungsgesetzgebung des Bundes ausdrücklich benennt. Diese Vorgehensweise entspricht der Zielsetzung der Schuldenobergrenze, ein Anwachsen struktureller Verschuldung zu vermeiden, aber keine finanzwirtschaftlichen Handlungsmöglichkeiten zu verschließen, welche die Vermögenslage des Landes nicht verschlechtern und keine Gefahr einer zunehmenden Verschuldung bergen. Hierauf bezieht sich auch Art. 71 Abs. 2 NV.

Im Jahr 2019 hat der niedersächsische Gesetzgeber sich im Rahmen der Ausführungsgesetzgebung zu Art. 71 NV für eine Bereinigung der Einnahmen und Ausgaben um finanzielle Transaktionen entschieden, diese aber ausgabenseitig auf den Erwerb von Beteiligungen und die Tilgungen an den öffentlichen Bereich und einnahmeseitig auf die Veräußerung von Beteiligungen und Einnahmen aus Kreditaufnahme beim öffentlichen Bereich beschränkt. Mit der vorliegenden Änderung sollen – in Übereinstimmung mit den Regelungen im Bund und der Mehrzahl der Länder und dem Regelwerk des Stabilitätsrates im Rahmen der Haushaltsüberwachung – die Ausreichung und der Rückfluss von Darlehen in die Bereinigung einbezogen werden. Mit der Ergänzung knüpft die Bereinigung nunmehr auch in Niedersachsen umfassend an die Maßstäbe der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zur Behandlung finanzieller Transaktionen an.

Dies stärkt die Handlungsmöglichkeiten des Landes, das zukünftig auch die Möglichkeit hat, kreditfinanziert werthaltige Darlehen aus dem Haushalt auszureichen. Spiegelbildlich stehen Rückflüsse aus Darlehen nicht zur Finanzierung laufender Ausgaben zur Verfügung.

Zu Nummer 3:

Die Regelung präzisiert, auf welche Datengrundlage die Berechnung der Konjunkturkomponente zurückgreift. Hierzu ist die jeweils aktuelle Projektion der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung zu verwenden, deren Annahmen der dem Entwurf zugrunde liegenden Steuerschätzung entsprechen. In aller Regel beschließt die Landesregierung über den Entwurf des Haushaltsplans im Sommer des Vorjahres, sodass Grundlage der Bestimmung der Konjunkturkomponente die sogenannte Frühjahrsprojektion der Bundesregierung ist.

Zu Nummer 4:

Die Regelung dient der sprachlichen Präzisierung. Soweit im Haushaltsvollzug notlagenbedingte Kredite über die im Tilgungsplan nach Art. 71 Abs. 4 Satz 4 NV erforderlichen Beträge hinaus getilgt werden, sind die zusätzlichen Tilgungen ebenfalls nach Satz 3 aus dem Betrag der festgestellten Kreditaufnahme herauszurechnen.

Zu Artikel 6:

Mit dem Gesetzentwurf erfolgen Anpassungen des Niedersächsischen Spielbankengesetzes (NSpielbG) an aktuelle Regelungserfordernisse, um die Haushaltseinnahmen des Landes aus dem Betrieb von Spielbanken sicherzustellen. Zum einen begegnen die Änderungen möglichen Zweifelsfragen bei der Auslegung bestehender Vorschriften und sorgen für Rechtsklarheit. Zum anderen dienen die Änderungen der Aufrechterhaltung des Spielbetriebs für den Fall einer gerichtlichen Anfechtung der Zulassung und der Effizienz der Aufsichtstätigkeit.

Zu Nummer 1:

Der neu aufgenommene Satz 4 in § 3 Abs. 11 bestimmt, dass Klagen gegen die Erteilung einer Interimszulassung keine aufschiebende Wirkung haben. Eine Interimszulassung dient der Aufrechterhaltung des Spielbetriebs, wenn eine reguläre Zulassung nicht besteht bzw. gerichtlich angefochten wurde. Gleichzeitig sichert sie für eine Übergangszeit die Arbeitsplätze der Beschäftigten und die Einnahmen des Landes aus den Spielbankabgaben. Grundsätzlich haben Anfechtungsklagen aufschiebende Wirkung, welche dem Vollzug des angefochtenen Verwaltungsakts entgegensteht (§ 80 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung). Würden Anfechtungsklagen gegen eine Interimszulassung aufschiebende Wirkung entfalten, könnte die Interimszulassung ihren gesetzlichen Zweck nicht erreichen und wäre sinnlos. Um ihre Vollziehbarkeit im Anfechtungsfall sicher zu gewährleisten, wird in das Gesetz aufgenommen, dass die aufschiebende Wirkung von Anfechtungsklagen entfällt.

Zu Nummer 2:

Die Änderung dient der Klarstellung. Der bisherige Gesetzeswortlaut („nicht regelgerecht erwirkte Gewinne“) kann missverstanden werden in dem Sinne, dass allein die Einhaltung der Spielregeln des jeweiligen Spiels über die Berücksichtigung von Spielergewinnen bei der Ermittlung des Bruttospielertrags entscheidet. Nach dem Gesetzeszweck sollen aber auch Gewinnauszahlungen an Spielern, mit denen kein wirksamer Spielvertrag zustande gekommen ist – beispielsweise aufgrund eines Spielverbots –, den Bruttospielertrag als steuerliche Bemessungsgrundlage nicht mindern dürfen. Die Spielbanken sollen (auch) aus der Spielteilnahme gesperrter Spieler keinen steuerlichen Vorteil ziehen können. Die Änderung stellt eine dem Gesetzeszweck entsprechende Auslegung sicher und vermeidet etwaige Rechtsstreitigkeiten.

Zu Nummer 3:

Die Regelung hat die Sicherstellung der Besteuerung eines Aufgabegewinns bei Neuerteilung einer Spielbankzulassung zum Ziel. Die weitere Abgabe bemisst sich nach § 5 Absatz 2 grundsätzlich nach dem zu ermittelnden Jahresergebnis, das nach dem Handelsgesetzbuch zu ermitteln ist, zuzüglich bzw. abzüglich bestimmter in Absatz 2 genannter Positionen. Mögliche Zweifel, ob der nach Absatz 4 Satz 1 fingierte Veräußerungsgewinn auch Teil der Bemessungsgrundlage ist, werden ausgeräumt, indem Satz 2 nunmehr eindeutig klarstellt, dass auf den fingierten Veräußerungsgewinn eine weitere Abgabe von 30 Prozent zu entrichten ist.

Zu Nummer 4:

Zu Buchstabe a:

Redaktionelle Folgeänderung aus der Anfügung der Sätze 2 bis 4.

Zu Buchstabe b:

Die neuen Sätze 2 bis 4 haben die Durchbrechung des Steuergeheimnisses zum Gegenstand. Soweit es der Erfüllung der Aufgaben der Spielbankaufsicht nach § 10 Abs. 1 dieses Gesetzes dient, wird die Offenbarung der nach § 30 Abgabenordnung geschützten Daten der Zulassungsinhaberin oder des Zulassungsinhabers durch die niedersächsischen Finanzbehörden nunmehr ausdrücklich für zulässig erklärt. Die Spielbankaufsicht ihrerseits wird ausdrücklich ermächtigt, von der Steueraufsicht erlangte Erkenntnisse zu verarbeiten und den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten mitzuteilen, soweit es der Durchführung von Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren dient. Entsprechende Regelungen bestehen bereits in Spielbankgesetzen einiger anderer Bundesländer (z. B. § 13 Abs. 12 SpielbG NRW, § 12 Abs. 3 SpielbG-Saar). Damit erübrigt sich die andernfalls erforderliche Einholung der Zustimmung der Zulassungsinhaberin oder des Zulassungsinhabers.

Zu Artikel 7:

Die Aufnahme einer Vertretungsregelung für die oder den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen wird aus den in der Praxis gewonnenen Erfahrungen für erforderlich gehalten. Damit soll eine vollumfängliche Wahrnehmung der Geschäfte bei längeren Abwesenheitszeiten der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen gewährleistet werden.



Die im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) vom 16. Dezember 2021 neu geschaffene Regelung zur Errichtung und Betrieb eines Landeskompetenzzentrums für Barrierefreiheit (§ 15 Abs 1 NBGG) werden konkretisiert, um eine Zuständigkeit für diese neue Aufgabe beim Land festzulegen.

Für die beabsichtigte dauerhafte Errichtung bei der oder dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen reicht der aktuelle Gesetzestext nicht aus. Es müsste sich hierfür aus § 15 NBGG klar und deutlich die alleinige Befugnis des Landes ergeben, bei der oder dem Landesbeauftragten das Landeskompetenzzentrum für Barrierefreiheit einzurichten. Eine solche Befugnis sieht die aktuelle Fassung des § 15 Abs. 1 NBGG nicht vor.

Der Gesetzentwurf trägt den zur Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung beschriebenen Gründen Rechnung.

Die Errichtung und der Betrieb des Landeskompetenzzentrums bei der oder dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen wird als bestgeeignete Alternative angesehen.

Zu Nummer 1:

Mit der Aufnahme einer umfassenden Vertretungsregelung wird sichergestellt, dass die Arbeitsfähigkeit bei längeren Abwesenheiten der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen in vollem Umfang gewährleistet ist. Bei üblichen Abwesenheiten (beispielsweise Urlaub) besteht die Möglichkeit der oder des Landesbeauftragten, im Rahmen des Weisungsrechts die Vertretungsarbeiten näher zu bestimmen und gegebenenfalls auch einzugrenzen. Diese Praxis wird auch bei gegebenenfalls bestehenden Terminkollisionen geübt. Die gesetzlich beschriebene Vertretungsregelungen greift also insbesondere bei einer längeren Dienst- bzw. Arbeitsunfähigkeit oder bei einem längeren Sonderurlaub bzw. Nutzung des sogenannten Freijahrs (sabbatical).

Das Anhörungsrecht des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen trägt dem Partizipationsgedanken der UN-Behindertenrechtskonvention Rechnung. Es wird auch für erforderlich gehalten, weil die stellvertretende Person im Vertretungsfall vorsitzendes Mitglied des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen ist.

Mitarbeitende Personen können nur solche Personen sein, die im Büro der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen oder in der dort angesiedelten Schlichtungsstelle nach § 9 d NBGG beschäftigt sind. Diese Schlussfolgerung ergibt sich aus der besonderen Stellung der oder des Landesbeauftragten. Sie oder er ist in der Wahrnehmung des Amtes unabhängig und nur organisatorisch dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung zugeordnet.

Die Kompetenz der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen, eine Stellvertretung zu bestellen, schließt auch die Abberufung und Neuberufung mit ein.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a:

Die Neufassung ist erforderlich, weil die Vertretung der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen als vorsitzendes Mitglied des Landesbeirats für Menschen mit Behinderung nun abschließend in § 10 Abs. 4 geregelt ist.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 3:

Die beabsichtigte Errichtung und der beabsichtigte dauerhafte Betrieb des Landeskompetenzzentrums für Barrierefreiheit bei der oder dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen berücksichtigt allgemein, dass dort Kompetenzen zum Querschnittsthema Barrierefreiheit und der Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen bestehen und sie oder er nach § 11 Abs. 2 die Aufgabe des Staatlichen Koordinierungsmechanismus im Sinne des Art. 33 Abs. 1 UN-Behindertenrechtskonvention wahrnimmt. Die aktive Einbeziehung der Zivilgesellschaft, insbe-

sondere von Menschen mit Behinderungen und maßgeblichen Verbänden und Institutionen, sowie der Aufbau und die Pflege von Netzwerken sind damit verbunden.

Nicht verändert wird die in § 15 Abs. 2 getroffene Festlegung, dass das Landekompetenzzentrum eine zentrale und unabhängige Anlauf- und Beratungsstelle sein soll. Es handelt sich insoweit um eine Organisationseinheit, die ihre Aufgaben außerhalb einer klassischen Hierarchie sowie ohne eigene Weisungskompetenz und ohne Unterbau wahrnimmt. Die Aufgaben der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen werden durch § 15 NBGG nur insoweit berührt, als mit der Regelung eine organisatorische Zuordnung verbunden ist.

Zu Artikel 8:

Das Krankenhauswesen in Deutschland befindet sich in der Folge mehrerer systemischer Änderungen im Krankenhausentgeltrecht seit über einem Jahrzehnt in einer Phase der Neuausrichtung. Als Ergebnis hierfür steht die Novellierung des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes (NKHG) am 28. Juni 2022. Aktuell existiert in Niedersachsen ein hoher Investitionsstau bei dringlichen Investitionsbegehren der Krankenhausträger. Vor diesem Hintergrund wird mit der hier vorliegenden langfristigen Ausweitung der Investitionsförderung den niedersächsischen Krankenhäusern ermöglicht, ihre Investitionsvorhaben mit der Unterstützung durch Fördermittel des Landes und der kommunalen Mitfinanzierung zu realisieren, und ihnen hierfür die erforderliche Planungs- und Entscheidungssicherheit gegeben. Zum anderen werden neue haushalterische Möglichkeiten zur Schließungsförderung nicht rentabler Krankenhausstandorte und der anschließenden gesonderten Aufbauförderung von RGZ geschaffen.

Zu den Nummern 1 und 2:

Der Umfang des Förderzwecks dieses Sondervermögens soll um die Erleichterung der Schließung oder Umstellung von Krankenhäusern sowie den Aufbau von RGZ erweitert werden. Der Ausbau der Förderung von RGZ soll langfristig an nicht tragfähigen Krankenhaus-Standorten die medizinische Versorgung absichern. Damit erfolgt zudem eine Umsetzung der Handlungsempfehlung der Enquetekommission „Sicherstellung der ambulanten und stationären medizinischen Versorgung in Niedersachsen - für eine qualitativ hochwertige und wohnortnahe medizinische Versorgung“ (Drs. 18/8650, Beschluss 3, Nr. 1d, S. 249). Voraussetzung hierfür ist die finanzielle Erleichterung der Schließung und Umstellung von gefährdeten Krankenhausstandorten.

Die Förderung der RGZ beschränkt sich ausschließlich auf deren erstmaligen Aufbau. Die Förderung des laufenden Betriebes oder eines Ausbaus von bestehenden RGZ ist nicht vorgesehen.

Zu Nummer 3:

Zu Buchstabe a:

Nach § 2 Nr. 2 wurden, in Anlehnung an die Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, besonders leistungsfähige Krankenhäuser der Maximalversorgung mit mehr als 30 000 Behandlungsfällen jährlich durch Investitionsmaßnahmen gefördert. Diese Einschränkung auf die Maximalversorger soll nun aufgehoben und der Empfängerkreis auf alle niedersächsischen Krankenhäuser, die der Verbesserung der stationären medizinischen Versorgung der Bevölkerung dienen, erweitert werden.

Hierfür fließen dem Sondervermögen in den Jahren 2025 bis 2048 jährlich 45 000 000 Euro Landesmittel und eine kommunale Gegenfinanzierung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 NKHG (40 Prozent / 30 000 000 Euro) zu. Somit beträgt die jährliche Gesamtsumme 75 000 000 Euro. Auf die Gesamtlaufzeit kumuliert stehen somit 1 800 000 000 Euro zur Verfügung.

Zu Buchstabe b:

Redaktionelle Anpassung durch Einfügung der neuen Nummern 4 und 5.

Zu Buchstabe c:

Zu § 2 Nr. 4: Die Zwecke des Sondervermögens werden um die Schließungsförderung nach § 9 Abs. 2 Nrn. 5 und 6 KHG in Verbindung mit § 12 NKHG erweitert. Die Schließungen sind mit erheblichen Aufwendungen für die Träger verbunden (z. B. langfristige Liefer- und Leistungsverträge, Ab-

findungen, Zusatzversorgungskasse, Sozialplan etc.). Da die Kosten nach § 12 NKHG hierfür nicht jährlich planbar sind, sollen sie im Sondervermögen bewirtschaftet werden. Hierfür werden einmalig Landesmittel in Höhe von 11 540 000 Euro und kommunale Mittel nach § 8 Abs. 1 Satz 2 NKHG (33,3 Prozent) in Höhe von 5 760 000 Euro an das Sondervermögen zugeführt. Somit stehen für die Schließungsförderung nach § 12 NKHG insgesamt 17 300 000 Euro zur Verfügung.

Zu § 2 Nr. 5: Die Zwecke des Sondervermögens werden um den Aufbau von RGZ im Sinne von § 3 Nr. 12 NKHG in Verbindung mit § 34 Abs. 2 Nr. 1 NKHG erweitert. Da die Mittel für die Aufbauförderung der RGZ auch überjährig verfügbar sein sollen, wird die Förderung aus dem Kernhaushalt in dieses Sondervermögen verlagert. Für diese Förderung werden dem Sondervermögen einmalig Landesmittel in Höhe von 10 000 000 Euro zugeführt.

Zu Nummer 4:

Zu Buchstabe a:

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Novellierung des NKHG vom 28. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 376).

Zu Buchstabe b:

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Einfügung der 9 bis 13.

Zu Buchstabe c:

Die Vorschrift ändert die dem Sondervermögen zufließenden Einnahmen.

§ 3 Nr. 9 regelt den weiteren Zufluss von Landesmitteln für Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 KHG.

Die neuen Nummern 10 bis 13 bestimmen weitere dem Sondervermögen zufließende Einnahmen.

§ 3 Nr. 10 regelt den Zufluss der weiteren kommunalen Gegenfinanzierung für Maßnahmen nach § 2 Nr. 2 (Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 KHG, Rechtsgrundlage ist § 8 Abs. 1 Satz 1 NKHG).

§ 3 Nr. 11 regelt den Zufluss von Landesmitteln für Maßnahmen der Schließungsförderung nach § 9 Abs. 2 Nrn. 5 und 6 KHG in Verbindung mit § 12 NKHG.

§ 3 Nr. 12 regelt den Zufluss der kommunalen Gegenfinanzierung für Maßnahmen nach § 2 Nr. 4 (Schließungsförderung nach § 9 Abs. 2 Nrn. 5 und 6 KHG in Verbindung mit § 12 NKHG). Rechtsgrundlage hierfür ist § 8 Abs. 1 Satz 2 NKHG.

§ 3 Nr. 13 regelt den Zufluss von Landesmitteln für Maßnahmen zum Aufbau von regionalen Gesundheitszentren im Sinne von § 3 Nr. 12 NKHG.

Zu Buchstabe d:

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung der Nummern 9 bis 13.

§ 3 Nr. 14 regelt den Zufluss der von Fördermittelempfängern zu erstattenden Fördermittel.

Zu Nummer 5:

Zu Buchstabe a:

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderungen des § 3, Einfügung der neuen Sätze 9 bis 13 und damit Neunummerierung der bisherigen Nummer 9 zu Nummer 14 (Änderungsbefehl 4 e).

Zu Buchstabe b:

Die neuen Sätze 5 bis 7 konkretisieren die Zwecke.

Zu Buchstabe c:

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Einfügung der neuen Sätze 5 bis 7.

Zu Nummer 6:

Auf den bisherigen Satz 2 kann verzichtet werden, da die Wirksamkeit der Regelung (außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen) auf das Jahr 2020 begrenzt ist.

Zu Nummer 7:

Der neue Satz 2 erweitert die Übertragung der Verwaltung des Sondervermögens neben der NBank auch auf andere Landesbehörden. Mit der Erweiterung des Förderzwecks auf die RGZ wird dies erforderlich, da hier die Verwaltung auf das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie übergehen soll.

Zu Artikel 9:

Zu den Nummern 1 und 2:

Die Änderungen dienen der Umsetzung der Ergebnisse der alle zwei Jahre durchzuführenden Überprüfung der Finanzierungsanteile von Land und Kommunen an den Betriebskosten der Krippenplätze nach der „Ergänzenden Erklärung der Niedersächsischen Landesregierung und der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens über die Umsetzung der Vereinbarung des Krippengipfels am 2. April 2007“ aus Januar 2017. Insoweit wurden die Finanzierungsanteile von Land und Kommunen unter Berücksichtigung der aktuellen Platzzahlen (belegte Plätze) nach der nach § 98 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgesetzbuchs VIII veröffentlichten Statistik vom 1. März 2021 sowie der durchschnittlichen Gruppenbelegung und der Betreuungs- und Sonderöffnungszeiten nach kita.web 2019/2020, des aktuellen Fachkräfteverhältnisses sowie der Mindestverfügungszeiten und Mindestleitungszeiten überprüft. Die Überprüfung ergab folgenden Anpassungsbedarf:

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a:

Der Finanzhilfesatz für Krippengruppen ist nach dem Ergebnis der Überprüfung der Finanzierungsanteile von Land und Kommunen an den Betriebskosten der Krippenplätze mit Wirkung vom 1. August 2022 von bislang 56 Prozent auf 59 Prozent zu erhöhen. Die Deckelung des Finanzhilfesatzes auf 58 Prozent soll verhindern, dass der Finanzhilfesatz für Krippengruppen durch die nicht beschränkte Regelung in § 6 Abs. 2 Satz 2 NKiTaG unter den Finanzhilfesatz für Kindergartengruppen in Höhe von 58 Prozent fällt.

Zu Buchstabe b:

Da der Finanzhilfesatz für Krippengruppen mit Wirkung vom 1. August 2022 über dem Finanzhilfesatz für Kindergartengruppen liegt, ist der Finanzhilfesatz für die Kinder, die vor dem 1. März des Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollenden, entsprechend zu verringern.

Zu Buchstabe c:

Der Finanzhilfesatz für Krippengruppen soll für Träger nach § 23 Abs. 3 Nrn. 2 bis 4 NKiTaG, die die Beitragsfreiheit für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres nicht gewähren, wie bisher 56 Prozent betragen.

Zu Nummer 2:

Mit Erhöhung des Finanzhilfesatzes für Krippengruppen sind auch der Finanzhilfesatz und die ergänzenden Regelungen für altersstufenübergreifende Gruppen anzupassen.

Zu Buchstabe a:

§ 28 Abs. 1 NKiTaG erfasst altersstufenübergreifende Gruppen nach § 6 Abs. 1 Halbsatz 2 NKiTaG, denen ausschließlich Kinder bis zur Einschulung angehören.

Zu Doppelbuchstabe aa:

Um eine finanzielle Gleichbehandlung bei der Bemessung der pauschalierten Finanzhilfe für altersstufenübergreifende Gruppen nach § 6 Abs. 1 Halbsatz 2 NKiTaG und Krippen- sowie Kindergartengruppen erzielen zu können, ist der Finanzhilfesatz für altersstufenübergreifende Gruppen, de-

nen ausschließlich Kinder bis zur Einschulung angehören, danach zu bestimmen, ob der Gruppe zum Stichtag mehr Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben werden, oder mehr Kinder, die das dritte Lebensjahr bereits vollendet haben, angehören. Gehören der altersstufenübergreifenden Gruppe gleich viele Kinder an, die das dritte Lebensjahr bereits vollendet und noch nicht vollendet haben werden, ist der Finanzhilfesatz für Krippengruppen zugrunde zu legen. Damit soll eine finanzielle Gleichbehandlung zu Krippengruppen, denen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 NKiTaG auch die Kinder angehören, die im laufenden Kindergartenjahr das dritte Lebensjahr vollenden, erzielt werden.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Der Finanzhilfesatz für altersstufenübergreifende Gruppen nach § 28 Abs. 1 NKiTaG, denen zum Stichtag mehr Kinder unter drei Jahren angehören, ist für jedes Kind, das vor dem 1. März des jeweiligen Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollenden wird, um 0,1 Prozentpunkte zu verringern. Die Abschlüsse sind auf den Finanzhilfesatz für Kindergartengruppen gedeckelt. Der Finanzhilfesatz für altersstufenübergreifende Gruppen nach § 28 Abs. 1 NKiTaG, denen zum Stichtag mehr Kinder angehören, die das dritte Lebensjahr bereits vollendet haben werden, ist für jedes Kind, das vor dem 1. März des jeweiligen Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr noch nicht vollenden wird, um 0,1 Prozentpunkte zu erhöhen. Dieser Finanzhilfesatz ist auf den Finanzhilfesatz für Krippengruppen gedeckelt. Damit soll eine finanzielle Annäherung zu Krippen- und Kindergartengruppen geschaffen werden.

Zu Doppelbuchstabe cc:

In Satz 4 ist der Zuschlag je Kind, das am 1. März des jeweiligen Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben wird, nach den Ergebnissen der Überprüfung der Finanzierungsanteile von Land und Kommunen entsprechend anzupassen.

Zu Buchstabe b:

Der Zuschlag je Krippenkind in einer altersstufenübergreifenden Gruppe, der mindestens ein bereits eingeschultes Kind und im Übrigen ausschließlich Kinder angehören, die am 1. März des jeweiligen Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben werden, ist nach den Ergebnissen der Überprüfung der Finanzierungsanteile von Land und Kommunen entsprechend anzupassen. Der Finanzhilfesatz für diese Gruppen ist wie bisher auf den Finanzhilfesatz für Krippengruppen begrenzt.

Zu Buchstabe c:

§ 28 Abs. 4 NKiTaG erfasst altersstufenübergreifende Gruppen nach § 6 Abs. 1 Halbsatz 2 NKiTaG, denen mindestens ein bereits eingeschultes Kind sowie mindestens ein Kind, das am 1. März des jeweiligen Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben wird, und ein Kind, das am 1. März des jeweiligen Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr bereits beendet haben wird, angehören.

Zu Doppelbuchstabe aa:

Der Zuschlag je Kind, das am 1. März des jeweiligen Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben wird, ist in einer altersstufenübergreifenden Gruppe nach § 28 Abs. 4 NKiTaG nach den Ergebnissen der Überprüfung der Finanzierungsanteile von Land und Kommunen entsprechend anzupassen.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Der Finanzhilfesatz ist wie bisher auf den höchsten Finanzhilfesatz zu begrenzen, mithin auf den Finanzhilfesatz für Krippengruppen.

Zu Nummer 3:

Der bisherige Wortlaut des § 30 NKiTaG wird Satz 1.

Darüber hinaus erfolgt eine Klarstellung, dass eine besondere Finanzhilfe für Kräfte in Ausbildung nur dem Träger gewährt wird, für den die Kraft im Rahmen ihrer tätigkeitsbegleitenden Ausbildung bzw. ihres tätigkeitsbegleitenden Studiums in der Kindertagesstätte regelmäßig tätig ist.

Zur Übersichtlichkeit erfolgt eine Nummerierung der Anspruchsvoraussetzungen des bisherigen § 30 NKiTaG.

Zu § 30 Nr. 1:

Es erfolgt eine sprachliche Klarstellung, dass für Kräfte, die über eine in § 9 Abs. 2 oder 3 NKiTaG genannte Qualifikation verfügen, keine besondere Finanzhilfe für Kräfte in Ausbildung gewährt werden soll, da diese Kräfte bereits als pädagogische Kräfte in Kindertagesstätten tätig sein können und insoweit über die pauschalierte Finanzhilfe gefördert werden können.

Zu § 30 Nr. 2:

Mit der besonderen Finanzhilfe für Kräfte in Ausbildung sollen nur Teilzeitausbildungen gefördert werden. Auszubildende, die in Vollzeit eine Ausbildung durchführen, sollen nicht gefördert werden. Insoweit erfolgt eine sprachliche Klarstellung, dass nur Kräfte finanziert werden sollen, die sich in einer tätigkeitsbegleitenden Ausbildung in Teilzeit befinden.

Zu § 30 Nr. 3:

Mit § 30 NKiTaG sollte die über die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten und zur Gewinnung von Fachkräften“ (Richtlinie „Qualität in Kitas“) vom 23. Oktober 2019 (Nds. MBl. S. 1460) zum 31. Juli 2023 auslaufende Förderung von „Zusatzkräften in Ausbildung“ in Kindertagesstätten in eine dauerhafte gesetzliche Regelung überführt werden. Diese schließt nach Nummer 5.2.3 der Richtlinie „Qualität in Kitas“ eine jahresdurchschnittliche Betrachtung der vorgegebenen Arbeitswochenstunden der Kräfte in Ausbildung mit ein. Die besondere Finanzhilfe für Kräfte in Ausbildung soll wie bisher auch für Kräfte in Ausbildung gewährt werden, die die erforderlichen 15 Stunden - beispielsweise durch Blockunterricht in der Schule - nicht in jeder Woche, aber durchschnittlich während ihrer Tätigkeit im Kindergartenjahr als Kraft in Ausbildung erbringen. Gleichzeitig wird klargestellt, dass die erforderlichen Wochenstunden im Rahmen der tätigkeitsbegleitenden Ausbildung beziehungsweise im Rahmen des tätigkeitsbegleitenden Studiums erbracht werden müssen.

Darüber hinaus erfolgt eine Klarstellung, dass die besondere Finanzhilfe je Kindergartenjahr gewährt wird. Damit folgt die Abrechnung der Finanzhilfe dem System der übrigen finanziellen Förderung von Kindertagesstätten.

Zu Satz 2:

Es erfolgt eine Klarstellung, dass die besondere Finanzhilfe für Kräfte in Ausbildung nur für die Monate gewährt wird, in denen die anspruchsbegründeten Voraussetzungen des § 30 NKiTaG erfüllt sind.

Zu Nummer 4:

Es erfolgen redaktionelle Klarstellungen, dass die für die Verteilung der besonderen Finanzhilfe für Sprachbildung und Sprachförderung heranzuziehende Statistik auf Kinder bis zur Einschulung in Tageseinrichtungen für Kinder abstellt.

Zu Nummer 5:

Die Änderung dient der Anpassung der pauschalierten Finanzhilfe für die Förderung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in der Kindertagespflege aufgrund der durchzuführenden Überprüfung der Finanzierungsanteile (Betriebskosten) von Land und Kommunen zum U3-Ausbau nach der „Ergänzenden Erklärung der Niedersächsischen Landesregierung und der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens über die Umsetzung der Vereinbarung des Krippengipfels am 2. April 2007“ aus dem Januar 2017.

Bisher wurden für die Berechnung der pauschalierten Finanzhilfe für die Kindertagespflege 41 Prozent der entsprechenden Jahreswochenstundenpauschale zugrunde gelegt. Nach dem Ergebnis der durchgeführten Revision der Finanzierungsanteile von Land und Kommunen für die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ist dieser Finanzhilfesatz zum nächstmöglichen Abrechnungstermin auf 44 Prozent anzuheben. Die

zur Berechnung der pauschalierten Finanzhilfe in Kindertagespflege aufgenommene Formel ist entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 10:

Zu Nummer 1:

Mit der Schaffung eines zusätzlichen Zuschusses zur Finanzierung der Schulen in freier Trägerschaft in einem neuen Abschnitt sollen deren Träger an wesentlichen Entwicklungen im öffentlichen Schulwesen beteiligt werden. Berechtig sind die Träger finanzhilfeberechtigter Schulen. Bei der Teilhabe an wesentlichen Entwicklungen im öffentlichen Schulwesen handelt es sich um Ausgaben, die keiner bestimmten Schulform des NSchG zugerechnet werden können. Dazu zählen insbesondere die Beteiligung an Ausgaben des Landes für die Administration von Informationstechnik-Systemen, der schulischen Sozialarbeit und die Ausstattung der öffentlichen Ganztagschulen mit personellen Ressourcen. Diese Entwicklung, die insbesondere die drei genannten Aspekte beinhaltet, aber nicht darauf beschränkt ist, wird im Rahmen der bestehenden Finanzhilferegulungen des §§ 149 ff. NSchG weder ausdrücklich noch implizit abgebildet. Unabhängig von der beabsichtigten Änderung der Berechnungsgrundlagen für die Finanzhilfavorschriften ist es daher gerechtfertigt, für diese schulformübergreifenden Aufgaben einen eigenen Fördertatbestand zu schaffen. Mit diesem Zuschuss wird eine wichtige Forderung der Privatschulverbände erfüllt und anerkannt, dass sich die Schulen in freier Trägerschaft auch in diesen Bereichen engagieren und eine Bereicherung des Schulwesens darstellen. Insbesondere mit Ganztagsangeboten wird zu einer besseren Vereinbarung von Familie und Beruf beigetragen. Der Ausbau der schulischen Sozialarbeit trägt auch zu einer besseren Integration von Schülerinnen und Schülern z. B. mit Fluchterfahrung bei. Die Verbesserung der IT-Administration stärkt die Schulen in freier Trägerschaft bei der Umsetzung der Digitalisierung des Schullebens. Die pauschale Bezuschussung stärkt einerseits die Privatschulfreiheit und vermeidet andererseits ein komplexes gegebenenfalls nachweisgebundenes Abrechnungsverfahren.

Im Bereich Systemadministration erhalten die Schulträger öffentlicher Schulen nach § 5 Abs. 1 NFVG vom Land für die Wartung und Pflege der Computersysteme und -netzwerke in den Schulen jährlich 11 000 000 Euro, davon 4 700 000 Euro für allgemeinbildende Schulen und 6 300 000 Euro für berufsbildende Schulen.

Im Bereich Soziale Arbeit in schulischer Verantwortung werden derzeit vom Land etwa 1 400 sozialpädagogische Fachkräfte an rund 1 200 allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen eingesetzt. Dies sind überwiegend Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen beziehungsweise Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung. Die Stärkung der schulischen Sozialarbeit ist erklärtes Ziel der Landesregierung und im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode der die Landesregierung tragenden Parteien SPD und Bündnis 90/Die Grünen „Sicher in Zeiten des Wandels - Niedersachsen zukunftsfest und solidarisch gestalten“ 2022-2027 festgelegt. Ziel ist es, perspektivisch jede öffentliche Schule multiprofessionell mit Fachkräften auszustatten.

Im Ganztagsbereich erhalten die Ganztagschulen für Schülerinnen und Schüler, die je einen Tag im Umfang von mindestens zwei Unterrichtsstunden an außerunterrichtlichen Angeboten teilnehmen, einen entsprechenden Zusatzbedarf an Lehrkräftestunden zur Ausgestaltung der Ganztagschule. Von dem genannten Zuschlag können anteilig Lehrkräftestunden kapitalisiert werden. Der Anteil an Lehrkräftestunden soll 60 Prozent des gesamten Zusatzbedarfes für den Ganztagsbetrieb nicht unterschreiten.

Der neue § 161 b NSchG regelt einen gesetzlichen Förderanspruch für anerkannte Ersatzschulen, Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung, anerkannte Ergänzungsschulen sowie Konkordatschulen. Anlass für die Förderung sind wesentliche Entwicklungen im öffentlichen Schulwesen, insbesondere im Bereich der Informationstechnik und der Sozialarbeit in schulischer Verantwortung. Dazu zählt insbesondere die finanzielle Beteiligung des Landes an den Aufgaben der öffentlichen Schulen, die den Gemeinden, Städten und Landkreisen als Schulträger zuzuordnen sind. Anspruchsberechtigt sind die Schulträger allgemeinbildender und berufsbildender Schulformen.

Der Zuschuss wird nach Satz 2 als jährliche Pauschale gewährt. Die Höhe der jährlichen Pauschale im Satz 3 orientiert sich an den Ausgaben des Landes für die Systemadministration und die

schulische Sozialarbeit an öffentlichen Schulen. Für das Jahr 2024 wird die Pauschale anteilig gewährt. Satz 4 regelt, dass die Pauschale nach aktiven Schulverhältnissen auf die Träger aufgeteilt wird. Satz 5 legt fest, dass die Schulstatistik des Vorjahres für die Verteilung maßgeblich ist. Die Auszahlung nach Satz 6 findet parallel zu den Auszahlungen nach dem Inklusionsfolgekostengesetz statt, was den Verwaltungsaufwand möglichst gering hält. Die Förderung beginnt im Schuljahr 2024/2025. Der Auszahlungstermin für 2024 in Satz 6 ist so gewählt, dass sowohl die Belange der Schulbehörde als auch das Interesse der Schulträger an einer raschen Auszahlung gewahrt sind.

Der neue § 161 c NSchG regelt einen weiteren Förderanspruch finanzhilfeberechtigter Träger allgemeinbildender Schulen. Anlass ist insbesondere der Ganztagsausbau, der im öffentlichen berufsbildenden Schulwesen keine Entsprechung hat. Aufgrund der besonderen pädagogischen Gestaltungsmöglichkeiten des Unterrichts und außerunterrichtlicher Angebote durch Schulen in freier Trägerschaft ist eine genaue Definition des Ganztagsangebots wie im öffentlichen Schulwesen nur schwer vorzunehmen. Vor diesem Hintergrund wird eine pauschale Unterstützung gewählt. Die Verteilung folgt den Regeln des § 161 b NSchG.

Zu Nummer 2:

Folgeänderung.

Zu Artikel 11:

Zu Nummer 1:

Im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Produktion haben die Themen Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel sowie Tierwohl und Transformation der Tierhaltung in den vergangenen Jahren erheblich an Bedeutung gewonnen. Unter weiterer Berücksichtigung der Themen Wasserschutz (Abbau von Nährstoffüberschüssen) und Biodiversität steht der Sektor damit insgesamt vor einem tiefgreifenden Transformationsprozess, der auch der Bereitstellung öffentlicher Güter dient und damit von erheblichem Landesinteresse ist. Die Gestaltung dieses Transformationsprozesses in den landwirtschaftlichen Unternehmen erfordert beispielsweise Anpassungen im Bereich der Urproduktion oder die Erschließungen von Einkommensalternativen zur Stabilisierung der Einkommen in den landwirtschaftlichen Haushalten. Die Umsetzung der hierzu erforderlichen Investitionen soll durch die Gewährung von Zuwendungen des Landes unterstützt werden.

Zu Nummer 2:

Gemäß § 15 des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz - NKlimaG) werden nach Maßgabe der Festsetzungen im Haushaltsplan des Landes Mittel als Zuführung zum Sondervermögen „Wirtschaftsförderfonds Niedersachsen“ ausgebracht, die als Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele nach § 3 Abs. 1 NKlimaG sowie zur Umsetzung der Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels nach § 6 NKlimaG dienen sollen. Mit einer jährlichen Zuführung von Mitteln zum Sondervermögen Wirtschaftsförderfonds Niedersachsen - ökologischer Bereich - soll eine dauerhafte, überjährige Finanzierung von notwendigen Klimamaßnahmen in Niedersachsen in den Haushaltsjahren 2025 bis 2048 ermöglicht werden.

Für das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz sind jährliche Zuführungen von 37 000 000 Euro für Maßnahmen nach § 2 Nrn. 6 bis 9 des Gesetzes über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen vorgesehen. Diese sollen u. a. für Zahlungen verwendet werden, die sich unmittelbar aus dem NKlimaG ergeben. Darüber hinaus sind aber auch insbesondere noch Maßnahmen zum Moorschutz, zur Finanzierung des ANK des Bundes und Aufgaben im Bereich des Küsten- und Hochwasserschutzes vorgesehen.

Für das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sind jährliche Zuführungen von 7 000 000 Euro für Maßnahmen nach § 2 Nrn. 6 bis 10 des Gesetzes über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen vorgesehen. Die Mittel sollen vorrangig eingesetzt werden zur Förderung einer nachhaltigen Transformation zu einer klimaangepassten und standortgerechten Landwirtschaft.

Die Förderung dient zur Gestaltung des notwendigen Transformationsprozesses zur Anpassung an den Klimawandel, um einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Im Sinne eines ganzheitlichen An-



satzes umfasst dieser notwendige Umbau auch das Tierwohl und die Transformation der Tierhaltung. Die angestrebte Diversifizierung soll die Betriebe langfristig in ihrem Bestand sichern und standortgerecht zum Erhalt der Wertschöpfung im ländlichen Raum beitragen.

Zu Artikel 12:

Zu Absatz 1:

Das Gesetz tritt zur vollen Verwirklichung der Entscheidungen der Landesregierung zum Haushalt 2024 mit Beginn des Haushaltsjahres 2024 in Kraft.

Zu Absatz 2:

Zu Nummer 1:

Die Umsetzung der Anhebung der Einstiegsämter für GHR-Lehrkräfte und Lehrkräfte für Fachpraxis sowie die daraus resultierenden Anhebungen der Funktionsämter erfolgen zum 1. August 2024.

Zu Nummer 2:

Die Umsetzung der Ergebnisse der U3-Revision in Kindertagesstätten soll gemäß den vorliegenden Vereinbarungen rückwirkend zum 1. August 2022 in Kraft treten.

Damit wird der „Ergänzenden Erklärung der Niedersächsischen Landesregierung und der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens über die Umsetzung der Vereinbarungen des Krippengipfels am 2. April 2007“ aus Januar 2017 nachgekommen, nach der sich die Landesregierung und die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens darauf verständigt haben, eine Überprüfung der Finanzierungsanteile von Land und Kommunen sowie eine hieraus resultierende Anpassung des Finanzhilfesatzes im zweijährigen Turnus durchzuführen und umzusetzen. Die letzte Revision wurde zum 1. August 2020 umgesetzt. Da ausschließlich begünstigende Regelungen getroffen werden, stehen Vertrauensschutzgründe dem rückwirkenden Inkrafttreten nicht entgegen.

Zu Nummer 3:

Die besondere Finanzhilfe für Kräfte in Ausbildung wird ab dem 1. August 2023 jeweils für ein Kindergartenjahr gewährt. Mit der jahresdurchschnittlichen Betrachtung der zu erbringenden Wochenstunden werden begünstigende Regelungen getroffen. Im Übrigen handelt es sich um sprachliche Klarstellungen. Demnach stehen Grundsätze des Vertrauensschutzes einem rückwirkenden Inkrafttreten nicht entgegen.

Zu Nummer 4:

Zu Artikel 9 Nr. 4: Die besondere Finanzhilfe für Sprachbildung und Sprachförderung wird je Kindergartenjahr gewährt. Insoweit soll die redaktionelle Klarstellung zum Beginn des nächsten Kindergartenjahres erfolgen.

Zu Artikel 9 Nr. 5: Die Umsetzung des Ergebnisses der U3-Revision in Kindertagespflege soll gemäß den vorliegenden Vereinbarungen zum nächstmöglichen Abrechnungszeitraum erfolgen. Die Abrechnung der pauschalierten Finanzhilfe für die Kindertagespflege erfolgt im Gegensatz zur Abrechnung der Finanzhilfe für die Kindertagesstätten im laufenden Kindergartenjahr. Eine Anpassung der pauschalierten Finanzhilfe für die Kindertagespflege erfolgt demnach zum 1. August 2024.

Artikel 10 tritt zum Beginn des Schuljahres 2024/2025 in Kraft. Ein Schuljahr beginnt nach § 28 Abs. 1 Satz 1 NSchG am 1. August eines Jahres.

Für die Fraktion SPD

Wiard Siebels  
Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Volker Bajus  
Parlamentarischer Geschäftsführer